



Verkaufsprospekt – 21. Oktober 2019



Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospekts erfolgen.



Informationen für Anleger in der Schweiz

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE)

Via Maggio 1, CH-6900 Lugano
www.popsOfunds.com

Tel. +41 58 855 31 00, Fax +41 58 855 31 15

Informationen für Anleger in Italien

Banca Popolare di Sondrio

Piazza Garibaldi 16, I-23100 Sondrio

Tel. +39 0342 528729, Fax +39 0342 528566

Call Center

00800 800 767 76



EINFÜHRUNG

Popso (Suisse) Investment Fund SICAV (nachfolgend die „**SICAV**“) befindet sich auf der offiziellen Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend das „**Gesetz von 2010**“).

Diese Eintragung ist nicht als positive Wertung durch die Behörde auszulegen, die mit der Prüfung des vorliegenden Verkaufsprospekts oder der Qualität der von der SICAV angebotenen oder gehaltenen Titel zuständig ist. Alle gegenteiligen Behauptungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zum Verkauf von Anteilen in irgendeinem Land oder unter Umständen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Verkauf nicht zulässig ist.

Insbesondere wurden die Anteile der SICAV nicht gemäß irgendwelchen US-Wertpapiervorschriften registriert und können in den Vereinigten Staaten oder ihren Territorien und Besitzungen oder jeglichen der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten unterliegenden Gebieten nicht zum Verkauf angeboten werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die Anteile der Gesellschaft dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und in anderen darin genannten Dokumenten enthalten sind, auf die dieser Verkaufsprospekt Bezug nimmt und die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der im vorliegenden Verkaufsprospekt am Datum seiner Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Dieser Verkaufsprospekt kann jederzeit aktualisiert werden, um wesentliche an dem vorliegenden Dokument vorgenommene Änderungen zu berücksichtigen. Daher wird den Anlegern geraten, sich bei der SICAV zu informieren, ob es eine neuere Fassung des Verkaufsprospekts gibt.

Den Anlegern wird außerdem empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften (zum Beispiel in Bezug auf Steuern und Devisenkontrollen) zu erkundigen oder beraten zu lassen, die in ihrem Herkunftsland bzw. an ihrem ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen gelten.



INHALT

EINFÜHRUNG	2
INHALT	3
DEFINITIONEN	6
1. ALLGEMEINE MERKMALE VON Popso (Suisse) Investment Fund SICAV	8
1.1. Struktur der SICAV	8
1.2. Struktur mit mehreren Teilfonds	8
1.3. Kapital der SICAV / Mindestkapital	9
2. VERWALTUNG UND MANAGEMENT DER SICAV	9
2.1. Verwaltungsrat der SICAV	9
2.2. Verwaltungsgesellschaft	9
2.3. Verwaltung und Management	11
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	12
3.1. Allgemeines	12
3.2. Die Verwaltungsgesellschaft	12
3.3. Depotbank	12
3.4. Zentrale Verwaltungsstelle	14
3.5. Register- und Transferstelle	14
3.6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	15
3.7. Vertreter und Vertriebsstellen	15
3.8. Weitere Informationen	15
4. ANLAGEZIELE UND -POLITIK	16
5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	16
6. ABSICHERUNG VON RISIKEN UND EINSATZ VON FINANZINSTRUMENTEN	21
6.1. Optionskontrakte auf Wertpapiere	21
6.2. Terminkontrakte (Futures), Swaps und Optionen auf Finanzinstrumente	21
6.3. Effiziente Portfolioverwaltung - Anlagetechniken und -instrumente	23
6.4. Wertpapierleihgeschäfte	23



6.5.	Wertpapierpensionsgeschäfte (oder „Repurchase agreements“, „Reverse Repurchase Agreements“)	25
6.6.	Sicherheitsmanagement bei Geschäften mit OTC-Derivaten und effiziente Techniken zur Verwaltung des Portfolios.	26
6.7.	Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken	27
6.8.	Strukturierte Produkte	27
6.9.	Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften	28
6.10.	Investitionen in Finanzindizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008	28
6.11.	Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten, sonstigen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten	29
7.	RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	31
8.	DIE ANTEILE	32
9.	AUSGABE VON ANTEILEN UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN	33
9.1.	Laufende Zeichnungen	33
9.2.	Verfahren	33
10.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	34
10.1.	Allgemeines	34
10.2.	Verfahren	34
10.3.	Zahlungen	35
10.4.	Aufschub der Rücknahme	35
11.	UMTAUSCH VON ANTEILEN	35
11.1.	Allgemeines	35
11.2.	Verfahren	35
12.	MARKET TIMING UND LATE TRADING	36
12.1.	Market Timing	36
12.2.	Late Trading	36
13.	NETTOINVENTARWERT	37
13.1.	Berechnung des Nettoinventarwerts	37
13.2.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	39



14. ZUTEILUNG DER ERTRÄGE.....	40
14.1. Ausschüttungsberechtigte Anteile.....	40
14.2. Thesaurierungsanteile	41
15. GEBÜHREN UND KOSTEN.....	41
15.1. Gründungskosten	41
15.2. Managementgebühr	41
15.3. Verwaltungskosten	41
15.4. Sonstige Kosten	41
15.5. Anlage in Zielfonds	42
15.6. Anreize.....	42
16. BESTEUERUNG	42
16.1. Besteuerung der SICAV	42
16.2. Besteuerung der Anteilsinhaber.....	43
16.3. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“).....	44
17. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE.....	45
18. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG.....	46
18.1. Liquidation – Auflösung der SICAV	46
18.2. Liquidation von Teilfonds.....	46
18.3. Zusammenlegung von Teilfonds.....	47
18.4. Zusammenlegung von Anteilsklassen.....	47
19. VERÖFFENTLICHUNGEN	47
20. VERGÜTUNGSPOLITIK.....	48
21. DOKUMENTE FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT	48
22. INFORMATIONEN ÜBER DEN DATENSCHUTZ.....	48
23. INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE IN ODER AUS DER SCHWEIZ .	50
ANHANG ZUM VERKAUFSPROSPEKT	52
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV - Short Maturity Euro Bond.....	52
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Franc Bond	55
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Short Term US Dollar Bond	58



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Corporate Bond	61
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Fixed Income Opportunities	66
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Convertible Bond	72
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Conservative.....	75
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Balanced.....	79
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Conservative.....	83
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – European Equity.....	87
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Equity.....	90
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – US Value Equity.....	93
Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Asian Equity	96

DEFINITIONEN

Folgende Definitionen gelten für den gesamten Verkaufsprospekt:

Anteil	Anteil eines Teilfonds am Kapital der SICAV
Anteilsklasse	eine oder mehrere Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds, dessen Vermögen gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt wird; die Anteilsklassen unterscheiden sich dabei durch spezifische Kauf- und/oder Verkaufsprovisionen, eine spezifische Gebührenstruktur, eine spezifische Ausschüttungspolitik oder eine spezifische Referenzwährung.
Bewertungstag	jeder Geschäftstag (außer für die Teilfonds US Value Equity, Swiss Equity und Swiss Conservative, für die ein Bewertungstag im jeweiligen Datenblatt (Spezialteil) definiert wird)
CHF	die Währung der Schweiz
CSSF Finanzmarktaufsicht)	Commission de Surveillance du Secteur Financier (luxemburgische
Drittstaat / Drittland	ein Staat, der nicht zur Europäischen Union (EU) gehört
EU	Europäische Union
EUR	die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
Geschäftsjahr	es endet am letzten Tag im März eines jeden Jahres
Geschäftstag	Bankgeschäftstag in Luxemburg
Gesetz von 2010	Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen, in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)
Nettoinventarwert (NIW)	Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds, der berechnet wird, indem vom Gesamtwert des Nettovermögens ein Betrag abgezogen wird, der der Höhe aller Schulden entspricht, geteilt durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds am betreffenden Bewertungstag



OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
RESA	Recueil Electronique des Sociétés et Associations
Rücknahmepreis	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag, abzüglich einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25%, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes berechnet wird
SICAV	Popso (Suisse) Investment Fund SICAV
Teilfonds	ein Portfolio aus Vermögenswerten, die auf der Grundlage einer bestimmten Anlagepolitik investiert werden
USD	die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
Vertriebsstelle	Finanzinstitut, das mit dem Verkauf der Anteile der SICAV beauftragt wird
Verwaltungsgesellschaft	GAM (LUXEMBOURG) S.A.
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat der SICAV
Verwaltungsratsmitglied	Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV
Zeichnungspreis	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag, zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu maximal 2% auf der Grundlage des Nettoinventarwertes



1. ALLGEMEINE MERKMALE VON Popso (Suisse) Investment Fund SICAV

1.1. Struktur der SICAV

Popso (Suisse) Investment Fund SICAV (nachfolgend die „**SICAV**“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht, die am 18. März 1999 auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Der Name der SICAV wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 3. Dezember 1999 in ihren heutigen Namen geändert.

Die SICAV unterliegt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) Teil I des Gesetzes von 2010.

Die Satzung der SICAV wurde am 20. April 1999 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (nachfolgend das „**Memorial**“), veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmalig am 21. Juni 2018 geändert. Die letzten Änderungen wurden am 23. Juli 2018 im RESA veröffentlicht. Die koordinierte Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt.

Diese Dokumente können dort eingesehen werden. Auf Anfrage sind Kopien erhältlich.

Die SICAV ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-68.857 eingetragen.

Der Sitz der SICAV befindet sich in Luxemburg.

Der Verwaltungsrat wird im Kapitel „Verwaltung und Management der SICAV“ beschrieben. Die SICAV wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrats geführt. Ausführlichere Informationen zur Verwaltungsgesellschaft enthält Kapitel 3.2 dieses Verkaufsprospekts.

1.2. Struktur mit mehreren Teilfonds

Die SICAV besteht aus mehreren Teilfonds. Eine SICAV mit mehreren Teilfonds setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen, die jeweils einen spezifischen Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen und jeweils eine unterschiedliche Anlagepolitik aufweisen. Jeder Teilfonds wird daher durch eine oder mehrere eigene Anteilsklasse(n) vertreten.

Die Struktur mit mehreren Teilfonds bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds auswählen und umschichten zu können.

Derzeit stehen den Anlegern 13 Teilfonds zur Anlage zur Verfügung:

1. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Short Maturity Euro Bond
2. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Franc Bond
3. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Short Term US Dollar Bond
4. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Corporate Bond
5. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Fixed Income Opportunities
6. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Convertible Bond
7. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Conservative
8. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Balanced
9. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Conservative
10. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – European Equity
11. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Equity
12. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – US Value Equity
13. Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Asian Equity



Der Verwaltungsrat legt die im jeweiligen Anhang beschriebene Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest und übernimmt die Ausführung dieser Maßnahmen.

Der Verwaltungsrat kann andere Teilfonds auflegen, deren Anlagepolitik und Vertriebsform den Anlegern zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts mitgeteilt werden.

1.3. Kapital der SICAV / Mindestkapital

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert und wird durch nennwertlose und voll eingezahlte Anteile repräsentiert. Kapitaländerungen können jederzeit vorgenommen werden, ohne dass die bei Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen von Aktiengesellschaften (Sociétés Anonymes) vorgesehene öffentliche Bekanntgabe und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister erforderlich ist.

Das Mindestkapital der SICAV beläuft sich auf den Gegenwert in CHF von EUR 1.250.000.. Wenn ein oder mehrere Teilfonds in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV investiert sind, darf der Wert der entsprechenden Anteile bei der Berechnung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals nicht berücksichtigt werden.

2. VERWALTUNG UND MANAGEMENT DER SICAV

2.1. Verwaltungsrat der SICAV

Vorsitzender: Mauro Pedrazzetti, Vizepräsident der Generaldirektion
Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA, Lugano

Verwaltungsratsmitglieder: Roberto MASTROMARCHI, Mitglied der Generaldirektion
Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA, Lugano

Luigi CARUGO, Vertriebsleiter
Banca Popolare di Sondrio SCpA, Sondrio

Yvon LAURET, *Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied*, Luxemburg

Hermann BEYTHAN, Gesellschafter
Linklaters LL.P., Luxemburg

2.2. Verwaltungsgesellschaft

GAM (Luxembourg) S.A.

25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender: Martin JUFER, Member of the Group Management Board, GAM Group,

Verwaltungsratsmitglieder:

Yvon LAURET, *Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied*, Luxemburg

Elmar ZUMBÜHL, Member of the Group Management Board, GAM Group.

Dirk KUBISCH, COO Sales and Distribution Sales Management, GAM Investment
Management (Switzerland) S.A.

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft



Verkaufsprospekt



Geschäftsführer: Steve KIEFFER, GAM (Luxembourg) S.A.

Geschäftsführer: Johannes HÖRING, GAM (Luxembourg) S.A (bis zur Genehmigung durch die CSSF).



2.3. Verwaltung und Management

Gesellschaftssitz	25, Grand-Rue L-1661 Luxemburg
Anlageverwalter	Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA Via Luvini 2a CH-6900 Lugano
<u>Unteranlageverwalter für den Teilfonds:</u> GLOBAL CONVERTIBLE BOND	Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited Queensberry House, 3 Old Burlington Street London W1S 3AB
Depotbank Zentrale Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch-sur-Alzette
Vertriebsstellen <u>Für die Schweiz</u>	Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA Via Luvini 2a CH-6900 Lugano
<u>Für Italien</u>	Banca Popolare di Sondrio SCpA Piazza Garibaldi, 16 I-23100 Sondrio
Zahlstelle für die Schweiz	Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA Via Luvini 2a CH-6900 Lugano
Vertreter für die Schweiz	GAM Investment Management (Switzerland) SA Hardstrasse 201, boîte postale CH-8037 Zürich
Abschlussprüfer	ERNST & YOUNG S.A. 35E, avenue John F. Kennedy L1855 Luxemburg
Aufsichtsbehörde in Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg



3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Allgemeines

Die SICAV haftet gegenüber Dritten für die Verpflichtungen jedes Teilfonds nur mit dem Vermögen des betreffenden Teilfonds. Im Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern wird jeder Teilfonds wie eine gesonderte Gesellschaft betrachtet, und die Verpflichtungen jedes Teilfonds werden jedem einzelnen der Teilfonds im Liquidationssaldo zugewiesen.

3.2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die SICAV wird von GAM (LUXEMBOURG) S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) geleitet, die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der Anschrift 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. November 2002 für eine unbestimmte Dauer gegründet. Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 5.000.000. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-85.427 eingetragen; dort ist auch eine Kopie der Satzung hinterlegt, die eingesehen werden kann. Eine Kopie der Satzung ist außerdem auf Anfrage beim Handels- und Gesellschaftsregister erhältlich. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 geändert, wie im luxemburgischen Amtsblatt Mémorial vom 16. Januar 2016 veröffentlicht. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der Anschrift 25 Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die verschiedenen Dienstleister, an welche die SICAV bestimmte Aufgaben überträgt (einschließlich der Verwaltung, der Zentralverwaltung und des Vertriebs) diese Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der Satzung der SICAV, dem Verkaufsprospekt und den Bestimmungen des zwischen der SICAV und dem jeweiligen Dienstleister geschlossenen Vertrags erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die SICAV die Anlagebeschränkungen einhält, und überwacht die Umsetzung der Anlagepolitik durch die einzelnen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft stellt außerdem sicher, dass das jeweils für die SICAV angemessene Risikomanagementverfahren angewendet wird. Weitere Informationen über die Risikomanagementverfahren, denen die SICAV unterliegt, sind in Kapitel 7 („Risikomanagementverfahren“) des Verkaufsprospekts enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der SICAV auch andere OGA.

3.3. Depotbank

Die SICAV hat RBC Investor Services Bank S.A. („**RBC**“), mit Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „**Depotbank**“) der SICAV bestellt, die verantwortlich ist für:

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- b) die Aufsichtspflichten und
- c) die Überwachung der Liquiditätsströme
- d) Aufgaben der Hauptzahlstelle

gemäß dem Gesetz von 2010 und dem zwischen der SICAV und RBC geschlossenen „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“ vom 24. Juni 2016 (der „**Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag**“).

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahr 1994 mit der Bezeichnung „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie besitzt eine Banklizenz gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf die Erbringung



von Depotbank-, Fondsverwaltungs- und sonstigen damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen spezialisiert. Die Depotbank wurde von der SICAV dazu ermächtigt, ihre Verantwortung für die Verwahrung von Vermögenswerten zu übertragen an (i) Vertreter im Hinblick auf andere Vermögenswerte und an (ii) Unterdepotbanken im Hinblick auf Finanzinstrumente und Konten bei diesen Unterdepotbanken zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Verwahrstellenfunktionen, die von der Depotbank übertragen wurden, sowie eine aktuelle Liste der Vertreter und der Unterdepotbanken sind auf Anfrage bei der Depotbank oder über den nachstehenden Link erhältlich:

<https://www.rbcits.com/en/gmi/global-custody/updates/view.page?id=33923>.

Die Depotbank handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag redlich, gerecht, professionell, unabhängig und im ausschließlichen Interesse der SICAV und der Anteilhaber.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten muss die Depotbank:

- a) gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Rückzahlung und die Annullierung von Anteilen im Namen der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der SICAV erfolgen;
- b) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der SICAV erfolgt;
- c) die Weisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, ausführen, es sei denn sie widersprechen dem Gesetz von 2010 oder der Satzung der SICAV;
- d) gewährleisten, dass der SICAV bei Geschäften, die die Vermögenswerte der SICAV betreffen, der Gegenwert in der üblichen Frist zugeht;
- e) gewährleisten, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Darüber hinaus gewährleistet die Depotbank, dass die Liquiditätsströme ordnungsgemäß und entsprechend dem Gesetz von 2010 und dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Zwischen der Depotbank und den Vertretern können zuweilen Interessenkonflikte auftreten, etwa wenn es sich bei einem bestellten Vertreter um eine Tochtergesellschaft der Gruppe handelt, die für eine andere Depotbankdienstleistung vergütet wird, die sie für die SICAV erbringt. Die Depotbank analysiert auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Vorschriften kontinuierlich alle potenziellen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen auftreten könnten. Jeder ermittelte potenzielle Interessenkonflikt wird gemäß der Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten von RBC behandelt, die den auf ein Kreditinstitut anwendbaren geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Ferner können sich potenzielle Interessenkonflikte aus anderen Dienstleistungen ergeben, die die Depotbank und/oder ihre Tochtergesellschaften für die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Die Depotbank und/oder ihre Tochtergesellschaften können zum Beispiel als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle für andere Fonds tätig sein. Es ist infolgedessen möglich, dass die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) im Rahmen ihrer Aktivitäten gegenüber der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) handelt, auf Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte stößt.

RBC hat eine Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt und aktualisiert diese mit dem Ziel:

- a) potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu analysieren;
- b) Interessenkonflikte aufzuzeichnen, handzuhaben und zu überwachen:



- (i) Indem Sie eine funktionale und hierarchische Trennung umsetzt und gewährleistet, dass die Depotbank Transaktionen unabhängig ausführt;
- (ii) Indem sie Präventivmaßnahmen zur Vermeidung jeglicher Aktivitäten umsetzt, die zu Interessenkonflikten führen können, wie z. B.:
 - RBC oder ein Dritter, an den die Aufgaben der Depotbank übertragen wurden, akzeptiert kein Anlageverwaltungsmandat;
 - RBC akzeptiert keine Übertragung von Aufgaben in Bezug auf die Risikoverwaltung und die Compliance-Überwachung;
 - RBC hat einen soliden, hierarchisch organisierten Beschwerdeprozess eingeführt, um zu gewährleisten, dass Verstöße gegen Vorschriften der Abteilung zur Compliance-Überwachung gemeldet werden, die wiederum die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat von RBC von den materiellen Verstößen in Kenntnis setzt;
 - Eine permanente interne Ad-hoc-Auditabteilung beurteilt objektiv das Risiko und die Angemessenheit sowie die Effektivität der internen Kontrollen und der Governance-Prozesse.

RBC bestätigt auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen, dass kein potenzieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Aktuelle Informationen zur vorgenannten Politik im Hinblick auf Interessenkonflikte sind auf Anfrage bei der Depotbank oder über den nachstehenden Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy_page

3.4. Zentrale Verwaltungsstelle

Mit einer Dienstleistungsvereinbarung für OGA wurde RBC-IS mit den Dienstleistungen der Verwaltungsstelle beauftragt. Die Verwaltungsstelle ist somit für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Buchführung sowie für andere administrative Aufgaben verantwortlich. Auf der Grundlage desselben Vertrages wurde RBC-IS zur Zahlstelle der SICAV ernannt.

3.5. Register- und Transferstelle

Durch den Register- und Transferstellenvertrag wurden die Aufgaben der Register- und Transferstelle der SICAV an RBC-IS übertragen. In dieser Eigenschaft ist RBC-IS in erster Linie dafür verantwortlich, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sowie die Pflege des Anteilinhaberregisters der SICAV sicherzustellen.

Die Informationen über Anleger können von der Register- und Transferstelle insbesondere im Hinblick auf die Delegation von Datenverarbeitungstätigkeiten im Rahmen ihrer Aufgaben als Register- und Transferstelle veröffentlicht werden. Der Zeichner akzeptiert außerdem, dass die Informationen über Anleger (vorbehaltlich der Anwendung der lokalen Gesetze und/oder Vorschriften) außerhalb Luxemburgs verwendet werden und folglich Gegenstand einer Prüfung durch Regulierungs- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs sein können. Wenn Informationen über Anleger in Länder übermittelt werden, die in Bezug auf Datenschutzbestimmungen nicht als gleichwertig gelten, sind die Register- und Transferstelle oder ihre Beauftragten gesetzlich verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Der Zeichner wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Register- und Transferstelle im Rahmen der Auslagerung ihrer Tätigkeiten als Registerstelle die Daten der Zeichner gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft in Malaysia nutzt. Die Register- und Transferstelle hat mit dem für die Datenverarbeitung zuständigen Auftragsverarbeiter einen Vertrag gemäß den „EU-Musterklauseln“ der Richtlinie 95/46/EG abgeschlossen. Ausfertigungen dieses Vertrags sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich (RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg; <https://www.rbcits.com>).



3.6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft haben die Verwaltung des Vermögens der SICAV einem Verwalter, Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA, übertragen, die im Rahmen einer zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA geschlossenen Vereinbarung zur Vermögensverwaltung handelt.

Diese handelt gemäß den Bestimmungen eines zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) S.A. geschlossenen Vertrages. Der Anlageverwalter wiederum kann die Verwaltung der einzelnen Teilfonds der SICAV durch Verträge an Unteranlageverwalter delegieren, sofern dabei die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 eingehalten werden. Der oder die Unteranlageverwalter wird/werden vom Anlageverwalter vergütet.

Die Unteranlageverwalter können auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater bei der Wahl ihrer Investments und der Ausrichtung der Anlagepolitik des oder der betreffenden Teilfonds in Anspruch nehmen.

3.7. Vertreter und Vertriebsstellen

Vertriebsstelle für die Schweiz:

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA ist eine 1995 in Lugano gegründete Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in Lugano, Via Luvini 2a. Sie übt alle Arten von Bankaktivitäten aus, insbesondere die Vermögensverwaltung für Privatkunden. Das Gesellschaftskapital der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA beträgt CHF 180 Millionen.

Vertreter für die Schweiz:

GAM Investment Management (Switzerland) SA, Hardstrasse 201, boîte postale, CH-8037 Zurich.

Vertriebsstelle für Italien:

Banca Popolare di Sondrio SCpA ist eine 1871 in Sondrio gegründete Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sondrio, Piazza Garibaldi 16. Sie übt alle Arten von Bankaktivitäten aus.

3.8. Weitere Informationen

Ergänzend zum Verkaufsprospekt wird für jede Anteilsklasse ein Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger erstellt. Es wird dem Erwerber von Anteilen des Fonds vor Zeichnung der Anteile übergeben („**Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger**“). Jeder Anleger bestätigt durch die Zeichnung von Anteilen, das Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger erhalten zu haben.

Weitere Informationen und Dokumente, die die SICAV und die unterschiedlichen Teilfonds betreffen, sind auch auf der Website www.popsosfunds.com erhältlich. Anleger finden hier auch ein Formular für die Mitteilung von Beschwerden.

4. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Für jeden Teilfonds wird vom Verwaltungsrat eine separate Anlagepolitik festgelegt, unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung. Die SICAV bietet den Anlegern die Möglichkeit, in Portfolios aus Wertpapieren und anderen zugelassenen Finanzinstrumenten anzulegen, die aktiv von Investmentspezialisten verwaltet werden mit dem Ziel, eine Wertsteigerung des Nettoinventarwertes zu erreichen. Da die verschiedenen Teilfonds den Schwankungen der Finanzmärkte und den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren und anderen zugelassenen Finanzinstrumenten unterliegen, kann die Erreichung dieser Ziele nicht garantiert werden.

Die Struktur einer SICAV ermöglicht den einfachen Zugang zu den Finanzmärkten, den wirtschaftlichen Vorteil von Blockkäufen und -verkäufen, eine Diversifizierung des Portfolios und daher eine Streuung der Risiken. Sie erleichtert außerdem die Verwaltung der Anlagen.

Jeder Teilfonds hat zum Ziel, in seiner Referenzwährung und in den Wertpapieren, in die er investieren darf, eine angemessene Rendite zu erreichen. Die Anlageziele berücksichtigen den Kapitalschutz und die Liquidität der Vermögenswerte der Portfolios. Dabei wird der Schwerpunkt weniger auf die Optimierung der kurzfristigen Performance durch das Eingehen höherer Risiken gelegt als auf die langfristige, auf wirtschaftlichen Fundamentaldaten basierende Wertentwicklung. Die SICAV kann Techniken und Instrumente in Bezug auf die Wertpapiere einsetzen, um die Effizienz ihres Portfoliomanagements zu verbessern. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf die Wertpapiere zu einem anderen Ziel als der Absicherung hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Anlagepolitik. Die Teilfonds legen ihr Vermögen vornehmlich in den Anlageinstrumenten an, die in den Anlagezielen in den einzelnen Anhängen beschrieben sind, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Anhängen beschriebenen Anlagebeschränkungen. Jeder Teilfonds verfolgt seine eigene Anlagestrategie.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Gemäß dem Gesetz von 2010 hält die SICAV folgende Anlagebeschränkungen ein:

5.1. Die Anlagen der verschiedenen Teilfonds der SICAV können aus folgenden Finanzinstrumenten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß der Definition in der Richtlinie 2004/39/EG notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union („**Mitgliedstaat**“), eines europäischen Drittstaats oder eines Staates in Nord- oder Südamerika, Afrika, Asien oder Ozeanien gehandelt werden;
- c) neu emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines europäischen Drittstaats der Europäischen Union oder eines Staates in Nord- oder Südamerika, Afrika, Asien oder Ozeanien eingereicht wird und dass die Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt;
- d) Anteilen von OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG, gleichgültig, ob diese sich in einem Mitgliedstaat befinden, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;



Verkaufsprospekt

- (ii) das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer gültigen Fassung entsprechen;
- (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- (iv) der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

Ein Teilfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 genannten Bedingungen in andere Teilfonds der SICAV anlegen.

- e) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; die Aufsichtsbestimmungen der OECD-Mitgliedstaaten und der FATF werden als den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen;
- f) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Punkten a) oder b) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,00), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Punkten a) und b) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der vorstehenden Punkte a), b), c), d), e) und f) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,



- die Gegenparteien, mit denen OTC-Derivatgeschäfte geschlossen werden, einer Aufsicht unterliegende Institute der von der CSSF zugelassenen Kategorien sind (erstklassige Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind), und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

5.2. Darüber hinaus kann die SICAV für jeden Teilfonds:

- a) bis zu 10% des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht im vorstehenden Punkt 5.1 genannt werden;
- b) in ergänzender Form liquide Mittel und damit vergleichbare Instrumente halten;
- c) vorübergehende Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen;
- d) Devisen mittels eines Parallelkredits erwerben.

5.3. Darüber hinaus unterliegt die SICAV für jeden Teilfonds folgenden Anlagebeschränkungen:

(1) Beschränkungen hinsichtlich der Risikostreuung

- a) die SICAV darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.
- b) Die SICAV darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen;
- c) Der Gesamtwert der von der SICAV gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der betreffende Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen; hierin nicht berücksichtigt sind Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, sowie OTC-Derivatgeschäfte mit diesen Finanzinstituten;
- d) die SICAV darf folgende Instrumente nicht miteinander kombinieren:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten;
 - Einlagen bei ein und derselben Einrichtung;
 - und/oder Risiken in Verbindung mit OTC-Derivatgeschäften bei ein und derselben Einrichtung,die 20% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen;
- e) die SICAV darf nicht mehr als 35% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden;
- f) Die SICAV darf nicht mehr als 25% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Anleihen investieren, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer speziellen öffentlichen Kontrolle unterworfen ist. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Anleihen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die im Falle eines Emittentenausfalls in Bezug auf Kapital- und laufende Zinszahlungen vorrangig bedient werden.



Verkaufsprospekt

Wenn die SICAV mehr als 5% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in solchen Anleihen ein und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens eines jeden Teilfonds der SICAV nicht übersteigen.

Die SICAV darf jedoch bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss jeder Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

Die unter a), b), c), d) e) und f) vorgesehenen Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; demzufolge dürfen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen oder Derivaten ein und desselben Emittenten insgesamt 35% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds der SICAV nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter Punkt 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen, vorbehaltlich der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Punktes f).

g) Abweichend werden die unter a), b), c), d) e) und f) vorgesehenen Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf bis zu 20% erhöht, wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds darin besteht, einen Aktien- oder Anleihenindex („**Referenzindex**“) nachzubilden, sofern:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend diversifiziert ist;
- der Index eine repräsentative Benchmark des Marktes darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Indexstand angemessen veröffentlicht wird.

Die genannte Grenze von 20% kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% erhöht werden, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument stark im Referenzindex gewichtet ist.

h) Die SICAV darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA investieren, der unter dem vorstehenden Punkt 5.1 d) genannt ist, wobei jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden OGA als unterschiedlicher Emittent zu betrachten ist, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen zusammen nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds der SICAV ausmachen.

Wenn die SICAV Anteile eines OGAW oder eines anderen OGA erwirbt, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Aufsichtsgemeinschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare substantielle Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine doppelten Emissions-, Rücknahme- oder Verwaltungsgebühren für die Anlage der SICAV in den Anteilen von OGAW oder anderen OGA erhalten.

i) Bei einem OTC-Derivatgeschäft darf die SICAV ein maximales Gegenparteirisiko von 10% des Nettovermögens eines Teilfonds eingehen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, dessen Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet oder (falls sich sein Sitz in einem Drittstaat befindet) welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; in allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5%;



(1) Beschränkungen im Bereich der Überwachung

- a) Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Die SICAV darf bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
- c) Die SICAV darf nicht mehr als 10% der Anleihen ein und desselben Emittenten erwerben.
- d) Die SICAV darf nicht mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben.
- e) Die SICAV darf nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter c), d) und e) vorgesehenen Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Titel nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter a) bis e) vorgesehenen Grenzen sind nicht anwendbar auf:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- (iv) Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die aus einem Drittstaat stammt und die ihr Vermögen vor allem in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die dem betreffenden Drittstaat angehören, sofern laut Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Abweichung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in den vorstehenden Absätzen 5.3 (1) a), b), c), d) e), f) h) und i) sowie 5.3 (2) vorgesehenen Anlagegrenzen einhält.
- (v) Aktien, welche die SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die ausschließlich zu ihren Gunsten bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufsaktivitäten ausführen.

5.4. Die SICAV stellt sicher, dass die Anlagen eines jeden Teilfonds folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die SICAV darf keine Rohstoffe, Edelmetalle oder darauf bezogene Zertifikate erwerben.
- b) Die SICAV darf Immobilien nur dann erwerben, wenn dies für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich ist.
- c) Die SICAV darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.
- d) Die SICAV darf weder Warrants noch andere Instrumente ausgeben, die das Recht zum Erwerb von Anteilen der SICAV einräumen.
- e) Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt 5.1 d), f) und g) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- f) Die SICAV darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen.
- g) Die SICAV darf Titel nur vorübergehend und ausnahmsweise beleihen, um Rücknahmeaufträge ausführen zu können, wenn der Verkauf von Portfoliotiteln als ungeeignet und den Interessen der Anteilsinhaber zuwiderlaufend betrachtet wird. Diese Beleihungen dürfen jedoch in keinem Fall 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds



übersteigen. Der Erwerb von Devisen mittels eines Parallelkredits („Back-to-Back Loan“) wird nicht als Beleihung betrachtet.

Wenn die oben genannten maximalen Prozentsätze unabhängig vom Willen der SICAV oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, hat die SICAV bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber.

6. ABSICHERUNG VON RISIKEN UND EINSATZ VON FINANZINSTRUMENTEN

Um eine effiziente Vermögensverwaltung oder Absicherung der Risiken zu gewährleisten, kann die SICAV für jeden Teilfonds folgende Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Soweit der Sonderteil des Verkaufsprospekts dies vorsieht, kann die SICAV auch derivative Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlagezwecken nutzen.

Die geltenden Anlagegrenzen müssen dabei stets den in Teil I des Gesetzes von 2010 und in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts genannten Bedingungen entsprechen und insbesondere die Tatsache berücksichtigen, dass die Wertpapiere, die den derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten zugrunde liegen, die in den verschiedenen Teilfonds verwendet werden („Basiswerte“), bei der Berechnung der in Kapitel 5 beschriebenen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen sind. Die SICAV erfüllt bei der Nutzung besonderer Anlagetechniken und Finanzinstrumente stets die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF sowie die im Laufe der Zeit erlassenen luxemburgischen oder europäischen Rechtsvorschriften.

Im Übrigen achtet die SICAV bei der Nutzung besonderer Anlagetechniken und Finanzinstrumente in einem Teilfonds (insbesondere bei der Nutzung derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) darauf, dass stets ausreichende liquide Mittel vorliegen.

6.1. Optionskontrakte auf Wertpapiere

Die SICAV kann für jeden Teilfonds sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen, sofern diese auf einem geregelten Markt gehandelt werden, oder auf OTC-Märkten gehandelte Optionen kaufen oder verkaufen („OTC-Optionen“), vorausgesetzt, dass die Parteien dieser Transaktionen erstklassige Finanzinstitute sind, die sich auf Transaktionen dieser Art spezialisiert haben.

6.2. Terminkontrakte (Futures), Swaps und Optionen auf Finanzinstrumente

Abgesehen von den nachfolgend genannten Transaktionen sind Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente stets auf die an einem geregelten Markt gehandelten Kontrakte beschränkt. OTC-Derivate sind nur dann zulässig, wenn es sich bei den Parteien dieser Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf Transaktionen dieser Art spezialisiert sind.

a) Transaktionen zur Absicherung gegen Marktrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Börsenkurse

Zur Absicherung gegen Risiken, die in Verbindung mit einer ungünstigen Kursentwicklung an den Märkten entstehen, kann die SICAV jederzeit für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Börsenindizes, Anleihenindizes oder alle anderen Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Börsenindizes, Anleihenindizes oder auf alle anderen Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschkontrakte („Swaps“) abschließen, bei denen die Zahlungen zwischen der SICAV und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Börsenindizes, Anleihenindizes oder von anderen Indizes oder Finanzinstrumenten abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zur Absicherung gegen Risiken erfolgen, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.



b) Transaktionen zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung der Risiken in Verbindung mit der Veränderung der Zinssätze kann die SICAV jederzeit für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Kaufoptionen auf Zinssätze kaufen und Zinsswap-Kontrakte, Zinsterminkontrakte („Forward Rate Agreement“) und Zinssatzoptionen („Swaptions“) mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die im Rahmen von OTC-Transaktionen auf den Abschluss von Transaktionen dieser Art spezialisiert sind.

c) Transaktionen zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die SICAV jederzeit für jeden Teilfonds Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die im Rahmen von OTC-Transaktionen auf Transaktionen dieser Art spezialisiert sind, oder jedes andere Finanzinstrument zum Schutz gegen Inflation nutzen.

d) Transaktionen zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko einer Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann die SICAV für jeden Teilfonds Credit Options, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps im Zusammenhang mit dem Kredit sowie ähnliche Kreditderivate bei erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die im Rahmen von OTC-Transaktionen auf Transaktionen dieser Art spezialisiert sind.

e) Transaktionen, die einem anderen Zweck als der Risikoabsicherung dienen („aktives Management“)

Die SICAV kann für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate nutzen, um Währungsschwankungen auszugleichen.

Des Weiteren kann die SICAV für jeden Teilfonds ebenfalls Zins- und Kreditswaps (insbesondere Interest Rate Swaps), Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), Indexswaps oder Körbe von CDS-Swaps, Inflationsswaps, Optionen auf Zins- und Kreditswaps („Swaptionen“) sowie Swaps, Optionen oder alle sonstigen Transaktionen auf derivative Finanzinstrumente abschließen, mit denen die SICAV und die Gegenpartei den Tausch von Performances und/oder Erträgen (insbesondere Total Return Swaps) vereinbaren. Diese Transaktionen umfassen auch Differenzgeschäfte (Contracts for Difference, „CFD“). Ein Contract for Difference ist eine Vereinbarung zwischen einem „Käufer“ und einem „Verkäufer“ über einen Barausgleich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Preis eines Basiswerts (Aktien, Währungen, Rohstoffe, Indizes usw.) und dem Preis bei Endabwicklung des Geschäfts. Sollte die Differenz negativ sein, schuldet der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag. Mit Differenzkontrakten kann ein Teilfonds lang- oder kurzfristige synthetische Positionen mit variabler Garantie aufnehmen, bei denen die Fälligkeit und der Umfang des Kontrakts im Gegensatz zu Terminkontrakten nicht festgelegt sind. Die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Transaktion spezialisiert ist.

f) Wertpapier-Termingeschäfte („Securities Forward Settlement Transactions“)

Die SICAV kann zum Zwecke einer effizienten Vermögensverwaltung oder zur Risikoabsicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschließen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker handeln, sofern es sich bei diesen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf Transaktionen dieser Art spezialisiert sind und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zum aktuellen Kurs, wobei die Lieferung und Abrechnung zu einem späteren, im Voraus festgelegten Termin erfolgen.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die SICAV mit den betreffenden Broker-Händlern vereinbaren, dass die betreffenden Wertpapiere weder an den Broker-Dealer verkauft noch von diesem zurückgekauft werden oder dass eine Verlängerung der Laufzeit vorgenommen wird, wobei vereinbart wird, dass sämtliche im Rahmen der Transaktion erzielten Gewinne oder Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die SICAV geleistet werden. Die Kauftransaktionen werden dabei von der SICAV in der Absicht geschlossen, die entsprechenden Wertpapiere zu erwerben.



Die SICAV kann dem betreffenden Broker-Händler Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die sich aus der späteren Abwicklung ergeben, zahlen.

6.3. Effiziente Portfolioverwaltung - Anlagetechniken und -instrumente

Neben den Anlagen in derivative Finanzinstrumente kann die SICAV gemäß den im Rundschreiben CSSF 08/356 (in der geltenden Fassung, sowie in jedem anderen Rundschreiben, das dieses Rundschreiben ersetzt) und in den Leitlinien ESMA/2012/832 (in der in den Leitlinien ESMA/2014/937 geänderten Fassung) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, umgesetzt in Luxemburg durch die Richtlinie CSSF 13/559, geändert durch die Richtlinie 14/592 sowie in allen etwaigen in diesem Bereich veröffentlichten Richtlinien angegebenen Bedingungen andere Anlagetechniken und -instrumente nutzen, die Geldmarkttitel und -instrumente betreffen, wie etwa Wertpapierpensionsgeschäfte („Repurchase Agreements“ und „Reverse Repurchase Agreements“ und Wertpapierleihgeschäfte. Die Anlagetechniken und -instrumente, die Geldmarkttitel und -instrumente betreffen und zur effizienten Verwaltung des Portfolios eingesetzt werden, einschließlich Finanzinstrumente, die zu anderen Zwecken als der Direktanlage eingesetzt werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind aus wirtschaftlicher Sicht geeignet, da sie ein gutes Kosten-/Nutzenverhältnis aufweisen.
- b) Sie werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele verwendet:
 - (i) Verringerung der Risiken;
 - (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Rendite für die SICAV, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der SICAV und dem betreffenden Teilfonds der SICAV vereinbar ist, wobei die für den Teilfonds geltenden Vorschriften für die Risikostreuung zu beachten sind.
- c) Ihre Risiken werden gemäß dem Risikomanagementverfahren der SICAV verfasst; und
- d) Sie dürfen zu keiner Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds führen oder wesentliche zusätzliche Risiken gegenüber der eingangs in diesem Verkaufsprospekt oder in den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikomanagementpolitik aufweisen.

Die Anlagetechniken- und instrumente, die im Rahmen einer effizienten Verwaltung des Portfolios verwendet werden können, werden nachfolgend erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Darüber hinaus dürfen diese Transaktionen für 100% des im Teilfonds gehaltenen Nettovermögens abgeschlossen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt werden: (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die SICAV ist berechtigt, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre eigenen Rückgabeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Transaktionen gefährden nicht die Verwaltung des Nettovermögens der SICAV entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der SICAV.

Die Anwendung der Grundsätze der effizienten Verwaltung des Portfolios kann sich negativ auf die Renditen der Anteilhaber auswirken.

Die effiziente Verwaltung des Portfolios kann direkte und indirekte Betriebskosten verursachen, die von den Erträgen in Abzug gestellt werden. Diese Kosten enthalten keine versteckten Erträge.

Die SICAV stellt sicher, dass die Anwendung der Grundsätze der effizienten Verwaltung des Portfolios zu keinem Interessenskonflikt zum Nachteil der Anleger führt.

6.4. Wertpapierleihgeschäfte

Im Rahmen eines standardisierten Leihsystems und mit dem Ziel, zusätzliches Kapital oder zusätzliche Rendite zu generieren oder die Kosten und Risiken zu verringern und gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der geltenden Fassung, sowie jedes anderen Rundschreibens, das dieses Rundschreiben ersetzt) und der Leitlinien ESMA/2012/832 (in der in den Leitlinien ESMA/2014/937 geänderten Fassung) der Europäischen Wertpapier- und



Marktaufsichtsbehörde sowie aller etwaigen diesbezüglich veröffentlichten Leitlinien, ist es der SICAV gestattet, Dritten Wertpapiere eines Teilfonds (bis zu 100% des geschätzten Gesamtbetrags der Wertpapiere in diesem Fonds zu verleihen, sofern es der SICAV gestattet ist, den Vertrag jederzeit aufzulösen und die Wertpapiere, die Gegenstand des Leihgeschäfts sind, zurückzuverlangen), wobei davon ausgegangen wird, dass diese Art von Tätigkeiten nur von anerkannten Clearinggesellschaften wie Euroclear oder Clearstream S.A. oder von jeder anderen nationalen Clearinggesellschaft oder von entsprechend zugelassenen Finanzinstituten ausgeübt werden können, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäftes muss darüber hinaus einer nach Auffassung der CSSF der im Gemeinschaftsrecht (EU-Recht) vorgesehenen Aufsicht gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Die Rückgaberechte sind grundsätzlich durch eine Garantie abzusichern, deren Höhe mindestens der geschätzten Gesamthöhe der Wertpapiere, die Gegenstand des Leihgeschäfts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts sind, entspricht; diese Garantie kann in Form von liquiden Mitteln oder in Form von Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedstaat, von einer lokalen Behörde eines solchen Staates oder von internationalen Stellen und Organisationen gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Art oder von jeder anderen erstklassigen Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden. Diese Garantie kann auch in Form von Aktien großer Unternehmen der jeweiligen Branchen gegeben werden (sofern die Kursverluste zwischen dem Zeitpunkt der Einrichtung der Garantie und der Rückgabe der Wertpapiere, die Gegenstand des Leihgeschäfts sind, abgesichert sind), wobei die im Namen der SICAV eingerichteten Garantien bis zur Fälligkeit des Wertpapierleihvertrags gesperrt bleiben müssen. Die erhaltenen Garantien („Sicherheiten“) werden nicht wieder angelegt.

Die SICAV muss das Recht haben, jederzeit die abgeschlossenen Wertpapierleihverträge aufzulösen oder die teilweise oder komplette Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Erträge aus Techniken der effizienten Verwaltung des Portfolios sind, nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren dem entsprechenden Teilfonds zurückzuerstatten.

Die Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften werden zur Zahlung der entsprechenden Dienstleistungen verwendet, wie etwa die Leistungen der Depotbank, des Vermittlers des Leihgeschäfts, die Entschädigung, die sich aus einem Mindestbetrag und einer prozentualen Beteiligung sowie der Vergütung des Risiko- und Garantimanagements, sowie der juristischen und elektronischen Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft zusammensetzt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sämtliche zur Anwendung kommenden Kosten marktkonform sind. Die restlichen Erträge werden dem betreffenden Teilfonds vollständig gutgeschrieben.

Darüber hinaus trägt die SICAV dafür Sorge, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte angemessen bleibt bzw. dass die SICAV über das Recht verfügt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art zu verlangen, die es ihr ermöglicht, jederzeit ihre Rückgabeverpflichtungen zu erfüllen. Desgleichen trägt sie dafür Sorge, dass diese Geschäfte die Verwaltung des Vermögens der Teilfonds in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Das Engagement gegenüber Gegenparteierrisiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und dem Einsatz von OTC-Derivaten ist gemäß Kapitel 6.11 „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ zu kombinieren, um das relative Risiko der Gegenpartei zu berechnen.

Während der Laufzeit der Transaktion können unbare Sicherheiten („Non-Cash-Collateral“) weder veräußert, neu angelegt noch verpfändet werden. Erhaltene Barsicherheiten („Cash-Collateral“) dürfen nur:

- in Form von Sichteinlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie;
- in hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
- für „Reverse Repurchase Agreements“ verwendet werden, sofern es sich um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und sofern die SICAV jederzeit die Rückzahlung des Gesamtbetrags verlangen kann;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.



Weitere Informationen zu den Risiken in diesem Bereich enthält Kapitel 6.11 „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts legt keiner der Teilfonds der Gesellschaft in Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß der *Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an*. Falls diese Politik sich in Zukunft ändern sollte, wird diese Änderung bei der nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts übernommen.

6.5. Wertpapierpensionsgeschäfte (oder „Repurchase agreements“, „Reverse Repurchase Agreements“)

Die SICAV darf sich für einen bestimmten Teilfonds und unter Berücksichtigung des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, für diesen akzessorisch an Wertpapierpensionsgeschäften („Repurchase agreements“) und „Reverse Repurchase Agreements“ beteiligendie aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Bei den Wertpapierpensionsgeschäften kann die SICAV als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Für die Teilnahme an solchen Geschäften gelten jedoch die folgenden Vorgaben:

- Die Wertpapiere dürfen nur dann über ein Wertpapierpensionsgeschäft erworben oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das auf Transaktionen dieser Art spezialisiert ist und Aufsichtsregeln unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts dürfen die erworbenen Wertpapiere nicht vor Ausübung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Rücknahmerechts oder vor Ablauf der Rücknahmefrist veräußert werden.
- Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapierpensionsgeschäfte es dem betreffenden Teilfonds erlaubt, unter allen Umständen seine Verpflichtungen in Bezug auf die Rücknahme der Anteile erfüllen zu können.

Schließt die SICAV ein „Repurchase Agreement“ für einen Teilfonds, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Schließt die SICAV ein Reverse-Pensionsgeschäft („Reverse Repurchase Agreement“) ab, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Markto-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts legt keiner der Teilfonds der Gesellschaft in Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß der *Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an*. Falls diese Politik sich in Zukunft ändern sollte, wird diese Änderung bei der nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts übernommen.



6.6. Sicherheitsmanagement bei Geschäften mit OTC-Derivaten und effiziente Techniken zur Verwaltung des Portfolios.

Folgende Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien ESMA/2012/832 (in der durch die Leitlinien ESMA/2014/937 geänderten Fassung) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die sich ändern können.

1. Die im Rahmen von Geschäften mit OTC-Derivaten erhaltenen Sicherheiten und die effizienten Verwaltungstechniken des Portfolios („Sicherheiten“), etwa im Rahmen von „Repurchase Agreement“ oder Wertpapierleihgeschäften müssen stets folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
 - (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität ausweisen.
 - (d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb („Collateral Basket“) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten. Sollte der Teilfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben ist dieser Umstand in seinem Prospekt darzulegen. Ferner sollte der Teilfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die er als Sicherheiten für mehr als 20% seines Nettoinventarwerts entgegennimmt, begeben oder garantieren.
 - (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die SICAV muss die Möglichkeit haben, die entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
2. Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien müssen die für jeden Teilfonds zulässigen Sicherheiten folgende Anforderungen erfüllen:
 - (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen sein, die von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden.
3. Im Falle der Übertragung von Rechten sind die entgegengenommenen Sicherheiten bei der Depotbank oder ihrem Vertreter zu hinterlegen. Liegt keine Übertragung von Rechten vor, können die Sicherheiten von einer dritten Partei verwahrt werden, die einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.



4. Die SICAV hat für jede Vermögenskategorie, die sie als Sicherheit entgegennimmt eine Strategie für Bewertungsabschläge (sogenannte „Haircut-Strategie“) eingeführt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.
5. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Verwaltung des Portfolios
 - (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Der vorliegenden Verkaufsprospekt bietet umfassende Informationen zu diesem Thema im Kapitel „Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere in Bezug auf die Risiken in Verbindung mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Risiko der Gegenpartei gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können die Anteilhaber einem höheren Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf 10% des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem die Aufsichtsvorschriften gelten, die nach Auffassung der CSSF mit den EU-Rechtsvorschriften gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

6.7. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Zur Absicherung der Risiken gegen Währungsrisiken kann die SICAV für jeden Teilfonds an einer Börse, an jedem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von OTC-Transaktionen Devisentermingeschäfte abschließen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um das Engagement in der betreffenden als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. völlig auszuschalten und in die Referenzwährung oder eine andere Währung, die im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds als weniger riskant angesehen wird, zu verlagern.

Außerdem kann die SICAV im Rahmen von OTC-Transaktionen mit erstklassigen Finanzinstituten, die sich auf Transaktionen dieser Art spezialisiert haben, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen („Devisenswaps“).

6.8. Strukturierte Produkte

Im Rahmen der optimalen Verwaltung und zur Absicherung der Risiken kann die SICAV für jeden Teilfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie sonstige Anleihen, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gebunden ist, die gemäß Teil I des Gesetzes aus dem Jahr 2010 und seinen Durchführungsvorschriften verbundenen Basiswerten abhängt. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um komplexe Produkte, die auch Derivate und/oder andere Techniken und Instrumente umfassen können. Daher sollten neben den Merkmalen in Bezug auf die Risiken der Wertpapiere auch die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten berücksichtigt werden. In der Regel sind sie den Risiken der ihnen zugrunde liegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken beinhalten als Direktanlagen; sie können auch ein Ausfallrisiko des Emittenten oder sogar das Risiko des vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals infolge der Kursentwicklungen des zugrundeliegenden Marktes bzw. Basisinstruments aufweisen.



6.9 Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften

Die Teilfonds können in „Total Return Swaps“ und anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen anlegen. Dabei handelt es sich um Instrumente, auf die die folgende Beschreibung zutrifft:

- Die Basiswerte von „Total Return Swaps“ oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Merkmalen umfassen unter anderem einzelne Aktien oder Anleihen, Aktien- oder Anleihenkörbe oder Finanzindizes, die gemäß den Absätzen 48-61 der ESMA-Leitlinie 2012/832 (in der gemäß ESMA-Leitlinie 2014/937 geänderten Fassung) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zulässig sind. Bei den Bestandteilen der Finanzindizes handelt es sich vor allem um Aktien, Anleihen und Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds enthält weitere Details über den Einsatz von „Total Return Swaps“ oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, die von den vorstehend beschriebenen Strategien oder Basiswerten abweichen.
- Die Gegenparteien dieser Geschäfte sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf Transaktionen dieser Art spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann sich negativ auf die von den Anteilsinhabern erzielten Renditen auswirken. Der Anlageverwalter zielt darauf ab, das Risiko des Ausfalls der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratings der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte ausschließlich auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit „Credit Support Annex“, deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang usw.) abgeschlossen. Der „Credit Support Annex“ oder Besicherungsanhang definiert die Bedingungen, unter denen die Sicherheiten auf die Gegenpartei übertragen oder von dieser erhalten werden, um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre bei Ausfall einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für „Total Return Swaps“ oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Merkmalen verfügen über keinen Ermessensspielraum über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolios eines Teilfonds oder über die Basiswerte dieser derivativen Finanzinstrumente. Ebenso wenig ist die Zustimmung der Gegenpartei für den Abschluss einer solchen Transaktion erforderlich. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds weitergehende Informationen.
- Die „Total Return Swaps“ oder Finanzinstrumente mit vergleichbaren Merkmalen werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts legt keiner der Teilfonds der Gesellschaft in Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß der *Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an*. Falls diese Politik sich in Zukunft ändern sollte, wird diese Änderung bei der nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts übernommen.

6.10. Investitionen in Finanzindizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008

Die SICAV kann in indexbasierte Derivate anlegen. In diesem Fall kann die SICAV die Grenzen der Diversifizierung für einen Indexbestandteil gemäß Artikel 44 des Gesetzes von 2010 erhöhen.

Die Anhebung der Diversifizierungsgrenzen kann unter außerordentlichen Marktumständen erfolgen, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments eine oder mehrere Bestandteile des Indizes eine beherrschende Position einnehmen. Diese beherrschende Position kann aus besonderen wirtschaftlichen Entwicklungen des Markts oder auch aus markt-, branchen- oder segmentspezifischen Einschränkungen resultieren. Die Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds enthält diesbezüglich ausführlichere Informationen.

Die SICAV kann in Derivate investieren, deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) erleben. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Bei börsengehandelten Derivaten bewirkt die Anpassung der Zusammensetzung des Index nur eine veränderte Berechnung, hat aber keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Kosten des betreffenden Teilfonds.



- Bei OTC-Derivaten hält die Gegenpartei in der Regel die Bestandteile des Indizes nicht physisch, sondern sichert ihre Position im Wesentlichen über derivative Instrumente. Die Transaktionen, die gegebenenfalls als Folge der Anpassung der Indexzusammensetzung durchgeführt werden, müssen an sehr liquiden Derivatmärkten erfolgen, um die Auswirkungen auf die Kosten der betreffenden Teilfonds zu begrenzen.

Darüber hinaus gelten bei Anlagen in Rohstoffindizes folgende Regeln:

Die Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen aus dem Rohstoff-Universum und dem Terminkontraktmarkt. Diese ausgewogene und repräsentative Auswahl von Rohstoffen bildet das Vorhandensein verschiedener Rohstoffe ab. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht zulässig. Die Bewertung der Rohstoffindizes berücksichtigt die Korrelation verschiedener Bestandteile des Index.

6.11. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten, sonstigen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten

Der umsichtige Einsatz dieser Derivate und sonstigen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente hat zwar sicherlich Vorteile, birgt aber auch verschiedene Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Die Hauptaspekte und die Risikofaktoren in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken, über die die Anteilsinhaber informiert werden müssen, bevor sie in einen Teilfonds anlegen, werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; sie können den Wert eines gegebenen Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Teilfonds auswirken.
- Kontrolle und Überwachung: Derivate und sonstige besondere Anlagetechniken sind spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität dieser Produkte voraus, dass geeignete Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte umgesetzt werden sowie dass die Risiken eines solchen Produktes und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen für einen Teilfonds eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiko: Liquiditätsrisiken entstehen dann, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer erhältlich oder verkäuflich ist. Bei besonders großvolumigen Transaktionen oder bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei Instrumenten mit zahlreichen individuell vereinbarten Transaktionen) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem günstigen Kurs unter bestimmten Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Es besteht das Risiko, dass eine der Transaktionsparteien nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen (Erfüllungsrisiko) und/oder dass ein Vertrag annulliert wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivatekontrakts geltenden Vorschriften und/oder, dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Teilfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt. Dieses Risiko betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen wurden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Werden die Derivate nicht vollständig besichert, kann der Ausfall der Gegenpartei eine Verringerung des Werts des Teilfonds bewirken. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und sämtliche zugelassenen Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die SICAV sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Verwaltung der Sicherheiten.
- Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der SICAV werden im Depot der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Die Bücher der Depotbank müssen einen Vermerk enthalten, aus dem hervorgeht,



dass die Vermögenswerte der SICAV gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Vermögenswerte der SICAV müssen von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe bei Konkurs der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschließt. Für die Anteilsinhaber besteht demnach das Risiko, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der SICAV vollumfänglich nachzukommen. Außerdem kann es vorkommen, dass die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Teilfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten werden, so dass ein Teilfonds im Falle des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

- Es kann sein, dass die Depotbank nicht alle Vermögenswerte der SICAV selbst verwahrt, sondern ein Netz von Unterdepotbanken nutzt, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe sind wie die Depotbank. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind die Anteilsinhaber möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterdepotbanken ausgesetzt.
- Ein Teilfonds kann an Märkten investieren, in denen Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterdepotbanken anvertrauten Vermögenswerte des Teilfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt
- Risiken in Verbindung mit Credit-Default-Swap-Transaktionen („CDS“): Durch den Kauf eines Schutzes in Form eines „CDS“ kann die SICAV sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten absichern. Der Ausgleich im Fall eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle eines Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm im Gegenzug den annullierten Titel, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Die Zusammensetzung des Wertpapierkorbs wird bei Abschluss des CDS-Kontrakts genau festgelegt. Auch die Ereignisse, die zu einem Ausfall führen, werden ebenso wie die Modalitäten der Lieferung von Anleihen und Schuldtiteln im CDS-Vertrag festgelegt. Bei Bedarf kann die SICAV die CDS-Protektion wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.
- Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Teilfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Anleihe vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zum gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko im Falle eines Ausfalls des Emittenten, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem bei Fälligkeit noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.
- Neben dem allgemeinen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Absatz „Gegenparteirisiken“) besteht insbesondere auch bei Abschluss von CDS-Transaktionen das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Zahlung der finanziellen Verpflichtungen vorzunehmen, die sie erfüllen muss. Die verschiedenen Teilfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich dessen versichern, dass die in diese Transaktionen einbezogenen Gegenparteien streng ausgewählt werden und dass das mit der Gegenpartei verbundene Risiko begrenzt und genau überwacht wird.
- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swaps („CSS“)-Transaktionen: Mit dem Abschluss einer CSS-Transaktion kann die SICAV gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der betreffenden Transaktion teilen. Die den CSS-Transaktionen zugrunde liegenden Instrumente sind zwei verschiedene Wertpapiere mit unterschiedlichen Ausfallrisiken sowie unterschiedlicher Zinssatzstruktur. Die finanziellen Verpflichtungen der einen oder anderen Transaktionspartei hängen bei einem Ausfall von den unterschiedlichen Zinssatzstrukturen ab.
- Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Absatz „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CSS-Transaktionen insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, der Zahlung einer ihr obliegenden finanziellen Verpflichtung nachzukommen.
- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Mit dem Kauf einer Inflationsswap-Protektion kann die SICAV ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation absichern oder einen Performancevorteil erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Bei Abschluss der Transaktion wird die



erwartete Inflation im Preis des Kontraktes berücksichtigt. Fällt die tatsächliche Inflation höher aus, als die bei Abschluss der Transaktion erwartete Inflation - d.h. der im Kontraktpreis berücksichtigten Inflation -, ergibt sich aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, und im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise einer Inflationsswap-Protektion entspricht damit der von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

- Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Teilfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt, als die bei Abschluss der Transaktion erwartete und im Kontraktpreis berücksichtigte Inflation, ergibt sich aus dem Verkauf einer Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, und im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.
- Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Absatz „Gegenparteirisiko“) besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Transaktionen insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, der Zahlung einer ihr obliegenden finanziellen Verpflichtung nachzukommen.
- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten („Contracts for Difference“; „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Aus diesem Grund setzt die SICAV Risikomanagementtechniken ein, um sicherzustellen, dass der betreffende Teilfonds in der Lage ist, jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte zu veräußern, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Teilfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Sonstige Risiken / Derivate: Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und -instrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen der Finanzinstrumente aufgrund der unterschiedlichen zugelassenen Bewertungsmethoden und der Tatsache (Modellrisiken), dass zwischen derivativen Instrumenten, Basiswerten, Zinssätzen, Kursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche derivative Instrumente, insbesondere OTC-Derivate sind komplex und werden oftmals subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber der Gegenpartei oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben. Derivate bilden nicht immer die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Kurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, im vollen Umfang oder auch nur in hohem Masse ab. Daher ist der Einsatz von Derivaten, anderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten in einem Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Unter bestimmten Umständen kann die Heranziehung von Derivaten für den Teilfonds mit höheren Risiken verbunden sein. Hierbei kann es sich insbesondere um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Teilfonds Transaktionen abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko einer unzureichenden Übereinstimmung zwischen der Entwicklung des Werts des Derivats und des Werts der Basiswerte, der im Teilfonds angestrebt wird oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei direkten Anlagen in Basiswerte.

7. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Gemäß dem Gesetz von 2010 und den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 in seiner geänderten Fassung, wendet die SICAV ein Risikomanagementverfahren an, welches ihr ermöglicht, die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und sonstigen Risiken der Teilfonds zu bewerten, einschließlich der operativen Risiken, die für die betreffenden Teilfonds wesentlich sind.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird der Commitment-Ansatz angewendet, um das Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds zu verwalten und zu messen.

Der Commitment-Ansatz misst das Gesamtengagement in Derivatgeschäften und anderen Anlagetechniken (unter Berücksichtigung von Kompensations- und Absicherungseffekten), das den Nettoinventarwert nicht übersteigen darf. Nach



diesem Ansatz wird grundsätzlich jede Derivateposition in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert, der diesem Derivat zugrunde liegt, umgerechnet.

8. DIE ANTEILE

Allgemeines

Die Anteile der SICAV werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch namentliche Eintragung in das in Luxemburg geführte Register der Anteilsinhaber begründet.

Den Anteilsinhabern wird kein Zertifikat ausgestellt. Stattdessen stellt die SICAV eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilsregister aus.

Die Anteile müssen vollständig eingezahlt sein und werden ohne Nennwertangabe ausgegeben.

In Bezug auf die Anzahl der ausgegebenen Anteile gibt es keine Begrenzung.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte sind die im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in dessen geänderter Fassung festgelegten, soweit sie nicht durch das Gesetz von 2010 außer Kraft gesetzt wurden. Alle Anteile sind mit dem gleichen Stimmrecht und dem gleichen Anspruch am Liquidationserlös ausgestattet.

Jegliche Änderung der Satzung, die zu einer Änderung der Rechte der Anteile eines Teilfonds führt, muss von den Hauptversammlungen der SICAV und des betreffenden Teilfonds genehmigt werden.

Anteilsbruchteile werden bis auf die dritte Dezimalstelle berechnet. Der betreffende Anteilsinhaber hat kein Stimmrecht für die Anteilsbruchteile, erhält jedoch Dividenden oder andere Ausschüttungen auf Pro-Rata-Basis.

Anteilsklassen

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Zuge der Entscheidung des Verwaltungsrates mehrere Anteilsklassen anbieten. Für die verschiedenen Anteilsklassen können eine besondere Struktur für Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, eine spezifische Kostenstruktur, eine spezifische Ausschüttungsstruktur (es kann etwa thesaurierende und ausschüttungsberechtigte Anteile geben: Bei den ausschüttungsberechtigten Aktien wird eine Dividende ausgezahlt, während die Erträge bei den thesaurierenden Aktien kapitalisiert werden), eine spezifische Absicherungspolitik, eine andere Referenzwährung oder andere Besonderheiten gelten.

Wenn eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten wird, lauten ihre Anteile in dieser anderen Währung. Die SICAV hat für den betreffenden Teilfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilsklassen gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die SICAV für den betreffenden Teilfonds und ausschließlich für diese Anteilsklassen Termingeschäfte, Devisenterminkontrakte, Devisenoptionskontrakte und Fremdwährungs-SWAP-Transaktionen abschließen, um zu gewährleisten, dass der Berechnungswert der Währung dieser Anteilsklasse gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds erhalten bleibt. Die Auswirkungen eines solchen Deckungsgeschäftes spiegeln sich im Nettoinventarwert wieder und analog in der Entwicklung des Kurses der Anteilsklasse. Die mit diesen Deckungsgeschäften verbundenen Kosten werden von der Anteilsklasse getragen, für die sie bestimmt sind. Diese Deckungsgeschäfte können unabhängig davon geschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Verhältnis zum Wert der entsprechenden Berechnungswährung steigt oder abnimmt. Aus diesem Grunde kann ein solches Deckungsgeschäft den Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse zwar gegen eine Abwertung der Berechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, es kann aber auch verhindern, dass er von einer Aufwertung der Berechnungswährung profitiert. **Die Anteilsinhaber werden hiermit darüber aufgeklärt, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos nicht garantiert werden kann. Im Übrigen kann nicht gewährleistet werden, dass die Inhaber von abgesicherten Anteilen nicht den Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilsklasse unterliegen..**

Derzeit werden folgende Anteilsklassen ausgegeben:



- Anteile „A“ ausschüttungsberechtigte Anteile
- Anteile „B“ Thesaurierungsanteile
- Anteile „Bh“ Thesaurierungsanteile mit Absicherung des Währungsrisikos.
- Anteile „C“ Thesaurierungsanteile, die ausschließlich für institutionelle Anleger gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 verfügbar sind, d. h. im Wesentlichen für Gesellschaften mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit oder einer ähnlichen Rechtsform, die diese Anteile als Teil ihres Eigenkapitals oder im Rahmen eines Mandatsvertrags für einen institutionellen Anleger im oben genannten Sinn halten, oder die diese Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger weiterveräußern oder sie im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats unter ihrem Namen für das Konto eines Dritten nutzen.

Die unterschiedlichen Anteilklassen der SICAV sind nicht an der Börse notiert.

9. AUSGABE VON ANTEILEN UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit einen oder mehrere neue Teilfonds aufzulegen und/oder eine oder mehrere neue Anteilklassen zu schaffen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt Anteile auszugeben.

9.1. Laufende Zeichnungen

Die Anteile eines jeden Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Verkaufs- oder Vertriebsstellen, wie im Anhang des betreffenden Teilfonds näher beschrieben.

Der Mindestanlagebetrag beträgt für die Anteile „B“ je nach Währung des Teilfonds CHF / EUR / USD 50 und für die Anteile „C“ je nach Währung des Teilfonds CHF / EUR / USD 5.000.

Für bestimmte Länder oder Anlagen im Rahmen von Sparplänen kann der Verwaltungsrat den Mindestzeichnungsbetrag oder den Mindesttransaktionsbetrag ändern, unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen der betreffenden Länder.

Darüber hinaus können die Vertriebsstellen den Anlegern die Möglichkeit bieten, einen oder mehrere Teilfonds im Rahmen von Sparplänen zu zeichnen, die von den Vertriebsstellen gemäß den Bestimmungen der Vertriebsunterlagen, die in ihren Geschäftsstellen ausliegen, verwaltet werden, sofern Mindestzeichnungsbetrag und Häufigkeit der Zahlungen vorher festgelegt werden.

9.2. Verfahren

Zeichnungsanträge müssen in schriftlicher Form an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg („Bewertungstag“) bei der SICAV oder direkt bei der Registerstelle eingehen.

Zeichnungsanträge, die an T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden (sofern sie angenommen werden) zum Nettoinventarwert („NIW“) von T, berechnet an T+1, nach folgendem Schema ausgeführt:

T: Tag des Eingangs des Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit)

T+1: Tag der Berechnung des NIW auf der Grundlage der Börsenkurse von T, NIW von T

Bei den Teilfonds Asian Equity, US Value Equity, Swiss Equity und Swiss Conservative wird der Bewertungstag jedoch spezifisch im jeweiligen Anhang des Teilfonds festgelegt.



Für alle Teilfonds ist die Zahlung in einer Währung außer der Referenzwährung des Teilfonds möglich. In diesem Fall sind etwaige Umwandlungskosten vom Anleger zu tragen.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Die SICAV bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor:

- a) die Zeichnungsanträge ganz oder teilweise zurückzuweisen;
- b) jederzeit Anteile zurückzukaufen, die von Personen gehalten werden, die nicht zum Kauf oder Besitz von Anteilen der SICAV berechtigt sind.

Nach Ausführung des Antrags wird eine Auftragsbestätigung erstellt und dem Anteilsinhaber spätestens einen Tag nach Ausführung des Auftrags zugesandt.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

10.1. Allgemeines

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht, von der SICAV jederzeit zu verlangen, seine Anteile ohne Einschränkung zurückzukaufen. Von der SICAV zurückgenommene Anteile werden annulliert.

10.2. Verfahren

Die Rücknahmeanträge müssen schriftlich bei der Transferstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge sind unwiderrufbar (vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel 13.2 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen“) und müssen die Anzahl und den Teilfonds der zurückzukaufenden Anteile enthalten sowie alle sonstigen Angaben, die erforderlich sind, damit die entsprechende Zahlung vorgenommen werden kann. Ein Rücknahmeantrag muss außerdem den Namen enthalten, unter dem die Anteile registriert sind (falls es sich um Namensanteile handelt), sowie etwaige Dokumente, die die Übertragung bestätigen, und gegebenenfalls die entsprechenden Anteilszertifikate.

Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden (sofern sie angenommen werden) zum NIW von T, berechnet an T+1, nach folgendem Schema ausgeführt:

T: Tag, an dem der Rücknahmeantrag bei der Register- und Transferstelle vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingeht

T+1: Tag der Berechnung des NIW auf der Grundlage der Börsenkurse von T, NIW von T

Bei den Teilfonds Asian Equity, US Value Equity, Swiss Equity und Swiss Conservative wird der Bewertungstag jedoch spezifisch im jeweiligen Anhang des Teilfonds festgelegt.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Für Anteilsinhaber, die ihre Rücknahmeanträge am gleichen Tag eingereicht haben, gilt jeweils der gleiche Prozentsatz.

Nach Ausführung des Antrags wird eine Auftragsbestätigung erstellt und dem Anteilsinhaber spätestens einen Tag nach Ausführung des Auftrags zugesandt.



10.3. Zahlungen

Die Zahlung der zurückgenommenen Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die den Rückkauf bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

Die Zahlung erfolgt in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Zahlungen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds sind erlaubt. In diesem Fall werden etwaige Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann über oder unter dem vom Anteilsinhaber bei der Zeichnung gezahlten Kaufpreis liegen, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gefallen ist.

10.4. Aufschub der Rücknahme

Wenn die Rücknahmeanträge in einem Teilfonds für einen bestimmten Bewertungstag mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds betreffen, kann die SICAV die Rücknahmen bis zum siebten darauffolgenden Bewertungstag auf 10% der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds reduzieren. Ein Umtausch der Anteile wird in diesem Zusammenhang wie eine Rücknahme der Anteile behandelt. Die genannte Grenze gilt für alle Anteilsinhaber, die ihre Rücknahme- oder Umtauschanträge an einem Bewertungstag eingereicht haben, und zwar anteilig zu der Anzahl der betreffenden Anteile. Diese Rücknahmeanträge werden sodann vorrangig vor später eingehenden Anträgen bearbeitet. Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes bzw.

Im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder des Aufschubs der Rücknahme werden die zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag nach der Aufhebung der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes oder des Aufschubs der Rücknahme zu dem an diesem Datum geltenden Nettoinventarwert zurückgenommen, sofern der Rücknahmeantrag nicht vorher schriftlich widerrufen wurde.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

11.1. Allgemeines

Jeder Anteilsinhaber kann den vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds beantragen.

11.2. Verfahren

Umtauschanträge müssen schriftlich bei der SICAV oder direkt bei der Transferstelle eingehen. Ein Umtauschantrag muss die Anzahl und den Teilfonds der betreffenden Anteile sowie den Namen des neuen Teilfonds angeben. Ein Umtauschantrag muss unter anderem den Namen enthalten, unter dem die ursprünglichen Namensanteile gegebenenfalls registriert waren, sowie etwaige Dokumente, die die Übertragung bestätigen, und gegebenenfalls die entsprechenden Anteilszertifikate.

Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden (sofern sie angenommen werden) zum NIW von T, berechnet an T+1, nach folgendem Schema ausgeführt:

T : Tag, an dem der Umtauschantrag bei der Register- und Transferstelle vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen ist

T+1: Tag der Berechnung des NIW auf der Grundlage der Börsenkurse von T, NIW von T

Nach Ausführung des Antrags wird eine Auftragsbestätigung erstellt und dem Anteilsinhaber spätestens einen Tag nach Ausführung des Auftrags zugesandt.

Bei den Teilfonds Asian Equity, US Value Equity, Swiss Equity und Swiss Conservative wird der Bewertungstag spezifisch im jeweiligen Anhang des Teilfonds festgelegt.



Die Anzahl der Anteile, die durch Umwandlung der Anteile eines Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds“) entstehen, wird mittels folgender Formel so genau wie möglich bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds.

B ist die Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds.

C ist der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds, der am betreffenden Bewertungstag berechnet wird.

D ist der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds, der am betreffenden Bewertungstag berechnet wird.

E ist der Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und der Währung des neuen Teilfonds am betreffenden Bewertungstag.

12. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Market Timing und *Late Trading* im Sinne der nachfolgenden Definition sind bei Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen der SICAV ausdrücklich verboten.

12.1. Market Timing

Mit *Market Timing* verbundene Praktiken sind nicht zulässig.

Die SICAV bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, der unter dem Verdacht steht, derartige Praktiken zu verfolgen, und kann gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilsinhaber treffen.

Market Timing ist eine Arbitragetechnik, durch die ein Anleger systematisch und kurzfristig Anteile oder Aktien ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen kauft, verkauft oder umtauscht, um Zeitverzögerungen und/oder Störungen oder Ausfälle des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Organismus für gemeinsame Anlagen auszunutzen.

12.2. Late Trading

Mit *Late Trading* verbundene Praktiken sind nicht zulässig.

Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags nach der Auftragsannahmefrist (Cut-off Time) des jeweiligen Tags und die Ausführung des Antrags zu einem Preis, der auf dem geltenden Nettoinventarwert des betreffenden Tags basiert.



13. NETTOINVENTARWERT

13.1. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds (mit Ausnahme der Teilfonds US Value Equity, Swiss Equity und Swiss Conservative) wird an jedem Geschäftstag in Luxemburg („**Bewertungstag**“) unter der Aufsicht des Verwaltungsrats der SICAV bestimmt. Die Tage der Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Spezialteil für die Teilfonds US Value Equity, Swiss Equity und Swiss Conservative festgelegt.

Der Nettoinventarwert wird in der Referenzwährung des Teilfonds ausgewiesen und für alle Teilfonds auf drei Dezimalstellen berechnet.

Der Nettoinventarwert wird für jeden Teilfonds festgelegt, indem das diesem Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen am Bewertungstag durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile dieses Teilfonds geteilt wird.

Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds in einer anderen Währung als der Referenzwährung dieses Teilfonds ausgewiesen wird, wird die Umwandlung zu dem am Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs vorgenommen, der auch für die Bewertung des Portfolios verwendet wird.

Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds schwankt vornehmlich in Abhängigkeit vom Wert der Vermögenswerte, die im zugrunde liegenden Portfolio enthalten sind.

Die Bewertung des Nettovermögens eines jeden Teilfonds wird folgendermaßen vorgenommen:

I. Das Vermögen der SICAV umfasst insbesondere:

- a) die in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Aktien oder Anteile;
- b) alle Barguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- c) alle bei Sicht fälligen Wechsel sowie Forderungen (einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht gutgeschrieben wurde);
- d) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Bezugsrechte sowie alle sonstigen Anlagen und handelbaren Wertpapiere, die im Eigentum der SICAV stehen;
- e) alle Dividenden und Ausschüttungen, die der SICAV zustehen (die SICAV kann jedoch Anpassungen unter Berücksichtigung der Schwankungen des Handelswerts von Wertpapieren vornehmen, die durch Praktiken wie dem Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrecht oder ähnliche Praktiken verursacht werden);
- f) alle auf im Eigentum der SICAV stehende Wertpapiere angefallenen Zinsen, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- g) die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- h) alle anderen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieses Vermögens wird wie folgt bestimmt:

- a) Die Barguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten, die bei Sicht zahlbaren Wechsel und die Außenstände, die Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen, die beschlossen oder fällig sind, aber noch nicht ausgezahlt wurden, werden zu ihrem Nominalwert bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann; in diesem Fall wird der Wert dieser Vermögenswerte durch Abzug eines Betrags ermittelt, den die SICAV für ausreichend erachtet, um den Realwert der genannten Vermögenswerte wiederzugeben.
- b) Die Bewertung von Vermögenswerten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, amtlich notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten bekannten Schlusskurs in Luxemburg am Bewertungstag und (wenn dieser Titel an mehreren Märkten gehandelt wird) auf dem letzten bekannten Kurs auf dem Hauptmarkt des betreffenden Wertpapiers; wenn der letzte



bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, basiert die Bewertung auf dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als angemessen erachtet.

c) Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, amtlich notiert sind oder gehandelt werden, werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird.

d) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können auf der Grundlage des Nennwerts zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen oder linear bewertet werden. Alle anderen Vermögenswerte können im Rahmen des Möglichen auf die gleiche Weise bewertet werden.

e) Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet. Abweichend von diesem Grundsatz erfolgt die Bewertung von Anteilen von OGA, die ebenfalls ETF (Exchange Traded Funds) sind, bei Schließung des Marktes, an dem sie notiert sind.

f) Alle anderen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten Grundsätzen und Verfahren zu bewerten ist.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen die Verwendung jeder beliebigen anderen allgemein anerkannten Bewertungsmethode erlauben, wenn er der Ansicht ist, dass diese Bewertung den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines von der SICAV gehaltenen Vermögenswerts besser widerspiegelt.

II. Die Engagements der SICAV umfassen insbesondere:

a) alle Kredite, fälligen Wechsel und Forderungen;

b) alle (fälligen oder nicht fälligen) bekannten Verpflichtungen, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die fällig werden und eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern (einschließlich des Betrags der von der SICAV beschlossenen, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die zum Erhalt der Dividende berechnete Person bestimmt wird);

c) eine angemessene Rücklage für die bis zum Bewertungstag angefallenen Kapital- und Ertragsteuern, die von der SICAV in regelmäßigen Abständen festgelegt wird, sowie andere vom Verwaltungsrat bewilligte oder genehmigte Rücklagen;

d) alle anderen Engagements der SICAV welcher Art auch immer, mit Ausnahme von Engagements in Form von Anteilen der SICAV. Für die Bewertung der Höhe dieser anderen Engagements berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu leistenden Ausgaben, einschließlich der Gründungskosten; der Gebühren an Anlageverwalter, Anlageberater, die mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Domizilierungsstelle, die Transferstelle, die Zahlstellen und permanente Vertreter an den Orten der Eintragung, alle sonstigen von der SICAV beauftragten Vertreter; die Gebühren für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen; die Notierungskosten; die Registrierungskosten der SICAV und die Kosten der Aufrechterhaltung dieser Notierung gegenüber Regierungsbehörden; Werbekosten, Druckkosten (einschließlich die Kosten für Werbung, Vorbereitung und Druck von Zertifikaten, Verkaufsprospekten, Informationsmemoranda oder Registrierungserklärungen, Steuern oder öffentliche Abgaben und alle anderen operativen Kosten, einschließlich der Kosten beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Versand-, Telefon- und Faxgebühren). Die SICAV kann die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die einen regelmäßigen oder periodischen Charakter haben, durch eine Schätzung für das Jahr oder irgendeinen anderen Zeitraum berücksichtigen, indem sie den Betrag zeitanteilig aufteilt.

III. Jeder Anteil der SICAV, der unmittelbar vor seiner Rücknahme steht, gilt bis zum Geschäftsschluss an dem für die Rücknahme dieses Anteils geltenden Bewertungstag als ausgegebener und bestehender Anteil, und sein Auszahlungspreis gilt ab diesem Tag bis zu seiner Bezahlung als Engagement der SICAV.

Jeder von der SICAV entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil wird so behandelt, als wäre er nach Börsenschluss am Bewertungstag seines Zeichnungspreises ausgegeben worden, und sein Preis wird wie eine Forderung der SICAV behandelt, bis er von der SICAV erhalten worden ist.

IV. Im Rahmen des Möglichen werden alle von der SICAV beschlossenen Käufe oder Verkäufe von Anlagen bis zum Bewertungstag berücksichtigt.

V. Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Referenzwährung berechnet. Alle nicht in der Referenzwährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds werden zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet.

Die Rechte der Anteilsinhaber und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds, die bei der Auflegung, beim Betrieb oder bei der Auflösung eines Teilfonds entstehen, sind auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte der einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV, und als Konsolidierungswährung dient der CHF.

VI. Für jeden Teilfonds wird eine Vermögensmasse gebildet wie folgt:

a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds werden in den Büchern der SICAV der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugerechnet, und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Teilfonds werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet.

b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der SICAV der gleichen Vermögensmasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind. Jedes Mal, wenn ein Vermögenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermögenswerts der Vermögensmasse des betreffenden Teilfonds zugeordnet.

c) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden der Vermögensmasse des betreffenden Teilfonds zugeordnet.

d) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Gebühren und Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden den verschiedenen Teilfonds zu gleichen Anteilen zugeordnet oder, soweit dies die betreffenden Beträge rechtfertigen, anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen.

13.2. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) in allen Zeiträumen, in denen einer der wichtigsten Märkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Nicht-Geschäftstagen oder an Tagen, an denen der Handel wesentlichen Einschränkungen unterliegt oder ausgesetzt wird);
- b) wenn es wegen der politischen, wirtschaftlichen, militärischen, geldpolitischen oder sozialen Lage oder aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, das außerhalb der Verantwortlichkeit oder Einflussmöglichkeiten der SICAV liegt, unmöglich ist, mit vertretbaren und normalen Mitteln über das Vermögen zu verfügen, ohne den Interessen der Anteilsinhaber erheblich zu schaden;
- c) während des Ausfalls von Kommunikationsmitteln, die normalerweise zur Bestimmung des Preises der Anlagen der SICAV oder der aktuellen Preise an einem Markt oder einer Börse herangezogen werden;
- d) wenn es aufgrund von Devisen- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen unmöglich ist, Transaktionen für Rechnung der SICAV durchzuführen, oder wenn Käufe bzw. Verkäufe der Vermögenswerte der SICAV nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden können oder wenn fällige Zahlungen für die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen der SICAV nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;



- e) unmittelbar nach der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV (oder eines Teilfonds) vorgeschlagen wird;
- f) im Falle der Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem seiner Teilfonds), wenn diese Maßnahme zum Schutz der Anteilsinhaber berechtigt erscheint;
- g) wenn infolge nicht vorhersehbarer Umstände zahlreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und deshalb die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind;
- h) wenn ein Umstand eintritt, der zur Liquidation eines Teilfonds führt;
- i) bei einem Ausfall von informationstechnischen Systemen, der die Berechnung des Nettoinventarwertes unmöglich macht;
- j) wenn ein anderer OGAW (oder einer seiner Teilfonds), für den ein Teilfonds der SICAV ein Feeder-Fonds ist, vorübergehend die Ausgabe oder die Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt hat;
- k) in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrat mit begründeter Entscheidung die Meinung vertritt, dass eine solche Aussetzung notwendig ist, um die allgemeinen Interessen der betroffenen Anteilsinhaber zu wahren.

Je nach den konkreten Umständen betrifft die Aussetzung einen oder mehrere Teilfonds.

Zeichner und Anteilsinhaber, die Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch anbieten, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts benachrichtigt.

Noch nicht bearbeitete Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, soweit diese bei der SICAV vor Beendigung der Aussetzung eingehen.

Noch nicht bearbeitete Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung berücksichtigt.

14. ZUTEILUNG DER ERTRÄGE

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber entscheidet jedes Jahr über die diesbezüglichen Vorschläge des Verwaltungsrats.

14.1. Ausschüttungsberechtigte Anteile

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung der Anteilsinhaber eine jährliche Ausschüttung der Erträge (Dividenden) vor, sofern diese Ausschüttung nicht dazu führt, dass das Kapital der SICAV dadurch unter den gesetzlichen Mindestbetrag sinkt.

Die Mitteilungen über die Ausschüttung von Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie eventuell in anderen von der SICAV gegebenenfalls bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Feststellung der Dividende in der Währung des betreffenden Teilfonds bzw. in der Währung der jeweils betroffenen Anteilskategorie. Die Dividenden auf ausschüttungsberechtigte Anteile werden den im Register der Namensaktien der SICAV eingetragenen Anteilsinhabern ausgezahlt. Dividenden, die innerhalb einer Frist von fünf (5) Jahren nicht angefordert werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück.



14.2. Thesaurierungsanteile

Thesaurierungsanteile verleihen ihren Inhabern kein Anrecht auf Dividendenzahlungen. Dagegen werden die Erträge der Anteilsinhaber in Thesaurierungsanteile reinvestiert.

15. GEBÜHREN UND KOSTEN

15.1. Gründungskosten

Die SICAV trägt die Gründungskosten, welche die Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Registrierungskosten bei den Verwaltungs- und Börsenbehörden sowie alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Auflegung der SICAV umfassen.

Diese Kosten, die sich auf ungefähr CHF 195.000,- belaufen, wurden über einen Zeitraum, der sich maximal auf die ersten fünf Geschäftsjahre erstreckt, vollständig auf das Vermögen des Teilfonds abgeschrieben.

Die Gründungs- und Auflegungskosten weiterer Teilfonds können ebenfalls über fünf Jahre abgeschrieben werden, und zwar ausschließlich auf das Vermögen der neuen Teilfonds.

15.2. Managementgebühr

Als Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter der SICAV eine Verwaltungsgebühr, die im Anhang des betreffenden Teilfonds näher beschrieben wird.

Der Anlageverwalter kann beschließen, die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds an einen oder mehrere Unteranlageverwalter zu delegieren. In diesem Fall wird die Provision vollständig vom Anlageverwalter erhoben, der seinerseits die Unteranlageverwalter gemäß den Bestimmungen der Unteranlageverwaltungsverträge vergütet.

Der Anlageverwalter erhält von der SICAV eine Performancegebühr für bestimmte Teilfonds, so wie im Anhang der betreffenden Teilfonds dargelegt.

15.3. Verwaltungskosten

Als Vergütung ihrer Dienstleistungen erhalten die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, der Registerführer und die Transferstelle jeweils Provisionen, die sich zusammen auf ein Jahresmaximum von 0,20% des Nettovermögens der Teilfonds (ohne Einbeziehung der Transaktionskosten und der Unterdepotbankgebühren) belaufen.

15.4. Sonstige Kosten

Die SICAV übernimmt sämtliche Betriebskosten des Fonds. Diese Betriebskosten beinhalten insbesondere folgende Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der SICAV, für Steuern, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Rechenschaftsberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Hauptversammlung sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, RBC-IS (sofern diese Kosten nicht bereits in den oben genannten Gebühren enthalten sind), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren sowie für Research-Dienstleistungen einschließlich der Zahlungen für Analysen an den Anlageverwalter über das unten unter „Anreize“ aufgeführte separate Research Payment Account („RPA“), Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der SICAV sowie Kosten für die Veröffentlichung des NIW je Anteil und der Anteilspreise. Betreffen diese Auslagen und Kosten alle Teilfonds in gleicher Weise, wird von jedem Teilfonds anteilig zu seinem quotalen



Anteil am Gesamtvermögen der SICAV eine Kostenbeteiligung erhoben.

Die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Gebühren und Kosten werden dem betreffenden Teilfonds direkt belastet.

Sonstige Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden gleichmäßig den verschiedenen Teilfonds belastet oder werden, wenn die Höhe der Gebühren und Kosten dies erfordert, den einzelnen Teilfonds proportional zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen. Diese Aufteilung erfolgt grundsätzlich so gerecht wie möglich im freien Ermessen des Verwaltungsrates.

Die Aufwendungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit können lediglich in Einzelfällen durch Beschluss des Verwaltungsrats in Rechnung gestellt werden.

15.5. Anlage in Zielfonds

Die Provisionen, die für Teilfonds gelten, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in anderen bestehenden OGA oder OGAW (Zielfonds) anlegen dürfen, können sowohl auf der Ebene des Zielfonds als auch auf der Ebene des anlegenden Fonds erhoben werden. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management, Kontrolle oder wesentliche direkte oder indirekte Beteiligungen verbunden ist („verbundener Zielfonds“), darf im Rahmen dieser Anlagen kein Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag erhoben werden.

15.6. Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen monetäre oder nicht-monetäre Vorteile erhalten oder gewähren. Erhaltene monetäre (Gebühren, Provisionen) oder nicht-monetäre Vorteile kommen vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen grundsätzlich dem Fondsvermögen zugute. Die Ausführung der Transaktionen für die Portfolios der Teilfonds erfolgt über Broker, welche für ihre Dienstleistungen zu Lasten der Gesellschaft entschädigt werden. In diesem Zusammenhang können Broker zusätzlich Research-Dienstleistungen (z. B. Anlageanalysen) erbringen. Soweit solche zusätzlichen Research-Dienstleistungen von Brokern vergütet werden sollen, können diese entweder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder über ein separates Konto, ein so genanntes Research Payment Account („RPA“), vergütet werden. Einem solchen RPA liegt ein unabhängig vom Volumen der Transaktionen festgesetztes Research-Budget zugrunde. Die Vergütung von Research-Dienstleistungen über ein RPA setzt voraus, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter und dem entsprechenden Broker ein sogenanntes Research Charge Collection Agreement oder eine Gebührenteilungsvereinbarung besteht. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen, u. a. Schriftmaterial von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten, nicht-wesentliches Material oder nicht-wesentliche Dienstleistungen in Form von kurzfristigen Marktkommentaren usw. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft auf Anfrage erhältlich.

16. BESTEUERUNG

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

16.1. Besteuerung der SICAV

Die Gesellschaft fällt unter die luxemburgische Besteuerung. Gemäß dem luxemburgischen Gesetz und der üblichen Praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Ertragsteuer noch einer anderen Steuer auf Kapitalerträge aus realisierten oder nicht realisierten Gewinnen. Die Ausgabe von Anteilen unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung.



Die Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,05% des Nettoinventarwerts, wie am Ende jedes Quartals berechnet, die vierteljährlich zu zahlen ist. Soweit ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in anderen luxemburgischen OGAW angelegt wird, die der Besteuerung unterliegen, ist die Gesellschaft für diesen Teil nicht steuerpflichtig.

Der Nettoinventarwert der Anteile der Klassen für „institutionelle Anleger“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung wird mit einer reduzierten jährlichen Steuer von 0,01% belastet, auf Grundlage der von der Gesellschaft vorgenommenen Klassifizierung der Anteilhaber dieser Anteilklasse als institutionelle Anleger im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung. Die Klassifizierung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeit geltenden Gesetze, die auch rückwirkend geändert werden können, was zu rückwirkend erhobenen Steuern in Höhe von 0,05% führen könnte. Der reduzierte Steuersatz könnte gegebenenfalls für andere Anteilklassen gelten, wie in den Anhängen der einzelnen Teilfonds angegeben.

Wertsteigerungen und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern bezieht, können in diesen Ländern einer nicht rückzahlbaren Quellensteuer oder Steuer auf Gewinne in variabler Höhe unterliegen. Die Gesellschaft kann oft nicht von Steuererleichterungen profitieren, die in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern oder in lokalen Vorschriften vorgesehen sind. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und die Anwendung eines geringeren Steuersatzes zu einer Steurrückzahlung zugunsten der Gesellschaft führen, wird der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Steuerzahlung verzeichnete Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds nicht neu berechnet, sondern die erstatteten Beträge indirekt anteilig auf die Anteilhaber zum Zeitpunkt der Erstattung verteilt.

16.2. Besteuerung der Anteilhaber

Nach dem luxemburgischen Gesetz und der üblichen Praxis unterliegen die Anteilhaber in Luxemburg keiner Ertrag-, Einkommen-, Schenkungs-, Erbschaft- oder anderen Steuer (ausgenommen Anteilhaber, deren Wohnsitz, Aufenthaltsort oder feste Betriebsstätte in Luxemburg ist).

Automatischer Informationsaustausch

Viele Länder, einschließlich Luxemburg und der Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch im steuerlichen Bereich geschlossen. Zu diesem Zweck wurde unter der Schirmherrschaft der OECD ein Meldestandard definiert. Dieser „gemeinsame Meldestandard“ (CRS) bildet den Rahmen für den Austausch von Steuerinformationen zwischen Staaten.

Dazu erfassen die zuständigen Steuerbehörden Informationen über Anleger, die grenzüberschreitende Anlagen tätigen, gemäß der anwendbaren lokalen Gesetzgebung und tauschen diese Informationen mit den Steuerbehörden jenes Landes aus, in dem diese Anleger ihren Steuerwohnsitz haben.

Gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im steuerlichen Bereich haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschlossen, den automatischen Informationsaustausch und den CRS in der EU einzuführen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Die betroffenen luxemburgischen Finanzinstitute haben 2016 damit begonnen, bestimmte Informationen über Finanzkonten von betroffenen Anlegern zu erfassen, und tauschen diese seit 2017 mit den Steuerbehörden bestimmter Länder, insbesondere innerhalb der EU, vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter juristischer und technischer Anforderungen, aus.

Nach Auffassung des Verwaltungsrats unterliegen die Gesellschaft und ihre Anteilhaber dem Gesetz über den Informationsaustausch über Finanzkonten. Die Gesellschaft wurde daher gemäß dem Gesetz über den Informationsaustausch über Finanzkonten als meldendes Finanzinstitut (Investmentgesellschaft) eingestuft.



Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder Zwangsrücknahmen von Anteilen vorzunehmen, wenn die vom Zeichner oder Anleger vorgelegten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU oder dem Gesetz über den Informationsaustausch über Finanzkonten entsprechen. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees können von den Anlegern ferner die Vorlage weiterer Informationen verlangen, um den Verpflichtungen zur Identitätsfeststellung und gegebenenfalls zur Steuererklärung, den sie in Luxemburg gemäß dem Gesetz über den Informationsaustausch über Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU unterliegen, nachzukommen.

Zeichner und Anleger werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft dazu verpflichtet ist, Informationen über Finanzkonten und deren Inhaber sowie gegebenenfalls über die beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln, die diese Informationen unter bestimmten Umständen an die Steuerbehörden anderer Länder weiterleitet, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch im steuerlichen Bereich geschlossen wurde.

Die Tragweite und die Anwendung des automatischen Informationsaustauschs und des CRS unterscheiden sich je nach Land und können geändert werden. Es obliegt den Anlegern, sich über mögliche steuerliche und andere Auswirkungen (einschließlich dem Austausch von Steuerinformationen) durch die Zeichnung, das Halten, die Rückgabe, den Tausch und die Veräußerung von Anteilen und die Zahlung von Ausschüttungen sowie über etwaige Bestimmungen in Bezug auf Kapitalverkehrskontrollen zu informieren.

16.3. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)

Die Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) haben die FATCA-Gesetzgebung eingeführt, um Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen zu erhalten, deren wirtschaftlichen Endbegünstigte bestimmte amerikanische Steuerpflichtige sind.

Im Hinblick auf die Umsetzung der FATCA-Gesetzgebung in Luxemburg kam es am 28. März 2014 zur Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde („Lux IGA-Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Teilfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“ gemäß Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Im Rahmen der Lux IGA-Gesetzgebung hat die SICAV die Verwaltungsgesellschaft zur Sponsoring Entity ernannt, die in dieser Eigenschaft auf dem Online-Registrierungsportal FATCA der amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) eingetragen ist; die Verwaltungsgesellschaft hat sich bereiterklärt, die Pflichten in Bezug auf die Sorgfalt, die Einbehaltung und die Meldung der Informationen im Auftrag der SICAV („Sponsoring Entity Service“) zu erfüllen.

Gemäß der Lux IGA-Gesetzgebung haftet die SICAV letztlich weiterhin für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA-Vorschriften, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der SICAV.

Bei der Ausführung ihrer Leistungen als Sponsoring Entity kann die Verwaltungsgesellschaft die Dienste externer Dienstleister, einschließlich der Register- und Transferstelle der SICAV, in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Lux IGA-Gesetzgebung ist die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde ab dem 1. Juli 2014 Angaben zu bestimmten direkten oder indirekten Beteiligungen amerikanischer Anleger an der SICAV sowie Informationen zu den entsprechenden Zahlungen und über solche Anleger zu melden, die die FATCA-Bedingungen oder sonstige geltende zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht erfüllen. Im Rahmen der Lux IGA werden diese Informationen von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS weitergeleitet.



Anleger, die nicht als Anteilsinhaber (d. h. rechtmäßige Anteilsinhaber) direkt in die SICAV angelegt haben, sondern über einen oder mehrere Vertreter, insbesondere, aber nicht ausschließlich Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („Nominee“), werden aufgefordert, sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität zu informieren, um die Übermittlung von Informationen und/oder gegebenenfalls eine Quellenbesteuerung im Rahmen von FATCA zu vermeiden.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter jeglichem zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA von den Anlegern zusätzliche Informationen verlangen, um beispielsweise der Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen und/oder gegebenenfalls dem Einbehalt der Quellensteuer nachzukommen oder nicht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder Zwangsrücknahmen von Anteilen vorzunehmen, wenn die vom Zeichner oder Anleger vorgelegten Informationen nicht den von der Gesellschaft festgelegten Anforderungen zur Erfüllung der ihr im Rahmen des zwischen Luxemburg und den USA geschlossenen IGA auferlegten Verpflichtungen entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung von FATCA- in Bezug auf die Quellenbesteuerung und die Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen unter den FATCA-Bestimmungen oder jeglichen geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen können von Land zu Land variieren und, nach einer Prüfung durch die USA, Luxemburg und anderen Ländern geändert werden. Desgleichen können sich auch die geltenden Vorschriften ändern. Die Anleger sollten sich bei qualifizierten Beratern über ihre jeweilige individuelle steuerliche Situation im Rahmen der Anwendung von FATCA-Bestimmungen informieren.

17. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber findet jedes Jahr am Sitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einberufung anzugeben ist.

Die Jahreshauptversammlung findet am zweiten Montag im September um 11:30 Uhr oder (falls es sich bei diesem Tag um einen Feiertag handelt) am darauffolgenden Bankgeschäftstag statt.

Einberufungsschreiben werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister vermerkte Adresse geschickt.

Diese Mitteilungen enthalten den Ort und die Uhrzeit der Hauptversammlung sowie die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die Anforderungen des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten.

Darüber hinaus können Mitteilungen im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung veröffentlicht werden. In der Schweiz werden diese Mitteilungen auf der Internetplattform von Fundinfo S.A., www.fundinfo.com veröffentlicht..

Die Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme, die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit in jeder Hauptversammlung sind in den Artikeln 67 und 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung sowie in der Satzung der SICAV festgelegt. Die Einladung kann ebenfalls vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und die Vorschriften für Mehrheitsbeschlüsse auf den per Mitternacht (Luxemburger Zeit) des fünften (5.) Tags vor dem Tag der Hauptversammlung ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteilen basieren. Die Teilnahme- und Stimmrechte eines Anteilsinhabers in einer Hauptversammlung werden ebenfalls durch die zu diesem Datum gehaltenen Anteile bestimmt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Die SICAV veröffentlicht jedes Jahr einen detaillierten Bericht über ihre Aktivitäten und die Verwaltung ihrer Vermögenswerte, einschließlich der Bilanz und der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung in CHF.

Darüber hinaus veröffentlicht sie am Ende eines jeden Halbjahres einen Rechenschaftsbericht.

Die Prüfung der Bücher und der Jahresberichte der SICAV erfolgt durch ERNST & YOUNG, Luxemburg.



Die SICAV weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Rechte als Anleger gegenüber der SICAV nur dann vollständig ausüben kann, wenn er selbst als Anteilhaber im Anteilhaberregister der SICAV eingetragen ist. Dies gilt insbesondere für das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen. Falls der Anleger über einen Intermediär in die SICAV investiert, der in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers handelt, kann der Anleger möglicherweise nicht alle Anteilhaberrechte direkt über die SICAV ausüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

18. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG

18.1. Liquidation – Auflösung der SICAV

Die Liquidation der SICAV erfolgt unter den gesetzlich festgelegten Umständen oder aufgrund des Beschlusses einer Hauptversammlung.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals beträgt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV einer Hauptversammlung vorlegen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl von Anwesenden erforderlich ist; die Auflösung kann mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung der Anteilhaber vertretenen Anteile beschlossen werden.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV weniger als ein Viertel des Mindestkapitals beträgt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV einer Hauptversammlung vorlegen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl von Anwesenden erforderlich ist; die Auflösung kann mit einem Viertel der Stimmen der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschlossen werden.

Bei der Einberufung ist darauf zu achten, dass die Hauptversammlung innerhalb von 40 Tagen ab dem Datum erfolgt, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals beträgt. Darüber hinaus kann die SICAV durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, die in der Angelegenheit gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der Satzung entscheidet.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Gerichts, die über die Auflösung und Liquidation der SICAV entscheiden, werden im RESA und in drei Tageszeitungen mit angemessener Auflage veröffentlicht, darunter mindestens eine luxemburgische Tageszeitung. In der Schweiz erfolgen diese Veröffentlichungen auf der Internetplattform von Fundinfo S.A., www.fundinfo.com und in Italien in Milano Finanza. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Betreiben des oder der Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der SICAV erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die gemäß der Satzung der SICAV und dem Gesetz ernannt werden. Die Nettoerlöse aus der Liquidation werden an die Anteilhaber proportional zu der Zahl der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile ausgezahlt. Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

Falls die Beträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (30 Jahre) eingefordert wurden, verjähren die entsprechenden Ansprüche.

18.2 Liquidation von Teilfonds

Wenn der Verwaltungsrat die Transaktion aufgrund einer für den betroffenen Teilfonds als wichtig bewerteten Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation für angemessen erachtet oder wenn es im Interesse der Anteilhaber ist, kann der Verwaltungsrat sämtliche Anteile des betroffenen Fonds (und nicht nur einige) nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Anteilhaber an dem für die Transaktion festgelegten Tag zu einem Rücknahmepreis zurückkaufen, der die Abwicklungs- und Liquidationskosten des betroffenen Teilfonds berücksichtigt, ohne dass hierfür sonstige Kosten oder Rücknahmegebühren anfallen.

Die Liquidation eines Teilfonds, die im Zusammenhang mit der Zwangsrücknahme sämtlicher betroffenen Anteile aus anderen Gründen als den im obigen Absatz genannten erfolgt, kann nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilhaber des Teilfonds vor Liquidation erfolgen; diese Zustimmung muss in einer ordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber



des betroffenen Teilfonds erteilt werden. Ein solcher Beschluss kann ohne Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber, die 50% der Anteile halten, gefasst werden.

Ein Liquidationsguthaben, das bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht an die Anteilsinhaber ausgezahlt werden konnte, wird gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der Caisse de Consignation de Luxembourg zu Gunsten der Anspruchsberechtigten hinterlegt und verfällt nach Ablauf von dreißig (30) Jahren.

Der Beschluss zur Liquidation eines Teilfonds der SICAV wird den Anteilsinhabern per Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat bestimmten Medium übermittelt. Wenn der Gesellschaft alle betroffenen Anteilsinhaber und deren Adressen bekannt sind, kann diese Mitteilung per Einschreiben an ihre Adresse geschickt werden.

18.3. Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann außerdem – nach vorheriger in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgender Mitteilung an die betroffenen Anteilsinhaber – einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der SICAV oder mit einem anderen OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder einem Teilfonds eines solchen OGAW zusammenlegen.

Die vom Verwaltungsrat beschlossene und im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchgeführte Zusammenlegung wird gegenüber den Anteilsinhabern des betroffenen Teilfonds nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Benachrichtigung des betroffenen Anteilsinhabers wirksam. Während dieser Frist können die Anteilsinhaber ihre Anteile durch den Teilfonds ohne Rücknahmeabschlag zurückkaufen lassen, mit Ausnahme der von der SICAV zur Deckung der mit den Veräußerungen verbundenen Kosten einbehaltenen Beträge. Die oben genannte Frist beginnt am fünften Bankgeschäftstag vor dem für die Zusammenlegung gewählten Bewertungstag.

Eine Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds, die zur Folge hat, dass die SICAV aufhört zu bestehen, muss von der Hauptversammlung beschlossen und notariell beurkundet werden. Für einen solchen Beschluss gibt es keine spezifischen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit; es reicht die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber.

18.4. Zusammenlegung von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus nach vorheriger Mitteilung an die betroffenen Anteilsinhaber die Schließung einer Anteilklasse oder die Zusammenlegung einer Anteilklasse mit einer anderen Anteilklasse vornehmen. Die Schließung oder die Zusammenlegung wird nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen verbindlich, innerhalb derer die Anteilsinhaber ihre Anteile durch die SICAV ohne Rücknahmeabschlag zurückkaufen lassen können. Die Zusammenlegung von Anteilklassen erfolgt auf der Grundlage des Inventarwertes an dem für die Zusammenlegung gewählten Bewertungstag und wird vom Abschlussprüfer bestätigt.

19. VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden täglich am Sitz der SICAV veröffentlicht.

In der Schweiz werden diese Mitteilungen mindestens im *Corriere del Ticino* veröffentlicht..

In Italien werden diese Mitteilungen mindestens in der Zeitung *Milano Finanza* veröffentlicht..

Alle anderen Mitteilungen für die Anteilsinhaber werden gemäß dem Gesetz und auf Anweisung der zuständigen Behörden per Post versendet oder veröffentlicht,

- in der Schweiz auf der Internetplattform von Fundinfo S.A. www.fundinfo.com..



20. VERGÜTUNGSPOLITIK

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EG (gemeinsam die „OGAW-Richtlinie“), hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik eingeführt, die im Einklang mit den in Artikel 14 (b) der OGAW-Richtlinie festgelegten Grundsätzen steht. Diese Vergütungspolitik ist vereinbar mit einer strengen und effizienten Risikoverwaltung und trägt zu dieser bei und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil, das in den Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaften vorgesehen ist, nicht vereinbar sind. Das Ziel der Vergütungspolitik ist die Kontrolle der Risikobereitschaft der Geschäftsführer, der Risikoträger, der Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, und jener Personen, deren Gesamtvergütung auf einem ähnlichen Niveau liegt, wie die Vergütung der Geschäftsführer, sowie der Risikoträger, die aufgrund ihrer Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und die Teilfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik und die damit verbundenen Praktiken in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und den Leitlinien der ESMA festgelegt, sowie entsprechend ihrer Größe und jener der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, der Tragweite und der Komplexität ihrer Aktivitäten.

Unternehmen, an die die Verwaltungsgesellschaft Vermögensverwaltungsfunktionen gemäß Artikel 13 der OGAW-Richtlinie übertragen hat, unterliegen ebenfalls den anwendbaren Vergütungsanforderungen der ESMA-Leitlinien, es sei denn, diese Unternehmen oder ihre betroffenen Mitarbeiter unterliegen keinen Vergütungsanforderungen, die mit den in den Leitlinien genannten vergleichbar sind.

Dieses Vergütungssystem basiert auf einer Vergütungspolitik, die insbesondere folgenden Anforderungen gerecht wird:

- a) Die Vergütungspolitik stimmt mit den Prinzipien einer strengen und effizienten Risikoverwaltung überein und trägt zu dieser bei, ohne dabei jedoch zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen.
- b) Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der GAM-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieser OGAW) und sieht Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.
- c) Die Leistungsbewertung erfolgt über einen mehrjährigen Zeitraum.
- d) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil der festen Komponente so hoch ist, dass die Politik in Bezug auf die variablen Komponenten uneingeschränkt möglich ist, insbesondere mit der Möglichkeit keine variable Komponente zu zahlen.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website www.funds.gam.com verfügbar. Sie umfassen insbesondere eine Beschreibung der Methoden zur Berechnung der Vergütungen und anderer Bezüge sowie die Identität der Personen, die für die Zuteilung der Vergütungen und anderer Bezüge zuständig sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden diese Informationen von der Verwaltungsgesellschaft in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

21. DOKUMENTE FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Die Satzung und die Finanzberichte der SICAV werden auf Anfrage kostenlos am Sitz der SICAV bereitgestellt.

Die in Kapitel 21 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Dokumente können von den Anteilshabern an allen Bankgeschäftstagen am Sitz der SICAV zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und gegebenenfalls der Halbjahresbericht sind kostenlos bei der Vertriebsstelle in Italien erhältlich.

22. INFORMATIONEN ÜBER DEN DATENSCHUTZ

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Zeichnungsantrags Informationen bereitstellen, die personenbezogene Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes darstellen



können*. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen außerdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch außerhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxemburg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Rechtsvorschriften über wirtschaftliches Eigentum

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäß den Rechtsvorschriften über wirtschaftliches Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Rechtsvorschriften über wirtschaftliches Eigentum („wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, auch wenn er als wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet.

Antragsteller sollten beachten, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer gemäß den Rechtsvorschriften über wirtschaftliches Eigentum strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft erhält, nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) unter bestimmten Voraussetzungen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und über etwaige diesbezügliche Änderungen zu informieren, oder in Vortäuschung der Pflichterfüllung im Wesentlichen falsche Angaben macht.

* „Datenschutzgesetz“ - Das luxemburgische Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung einschließlich der statutarischen und regulatorischen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung und die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.



23. INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE IN ODER AUS DER SCHWEIZ

GAM Investment Management (Switzerland) SA, Zürich handelt als Vertreter (der „Vertreter“) und Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA, Lugano als Zahlstelle für die Schweiz.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen in der Schweiz und von der Schweiz ausgehend ist der Geschäftssitz des Vertreters.

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und gegebenenfalls der Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Die Veröffentlichungen in Bezug auf die gemeinsamen ausländischen Anlagen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform von Fundinfo S.A., www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert mit dem Vermerk „Provisionen nicht inbegriffen“ werden bei jeder Anteilsausgabe und -rücknahme und in jedem Fall mindestens zweimal pro Monat (wöchentlich/an jedem Werktag) im Corriere del Ticino veröffentlicht. An Feiertagen werden an den wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert, keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen. An Luxemburger Feiertagen werden keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

Im Falle der Aussetzung der Rücknahmen im Sinne von Artikel 10.2 des vorliegenden Verkaufsprospekts informiert der Vertreter in der Schweiz die Schweizer Börsenaufsicht und die Schweizer Revisionsstelle im Voraus über die Entscheidung, die Anteilrücknahmen auszusetzen.

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA fungiert als Vertriebsstelle zum Vertrieb der Anteile der SICAV in oder aus der Schweiz. Die Vertriebsstelle kann Vereinbarungen mit anderen Vertriebsstellen abschließen, die als Vertreter (einzeln eine „Untervertriebsstelle“ und zusammen die „Untervertriebsstellen“) beim Vertrieb von Anteilen in oder aus der Schweiz fungieren.

Die SICAV und ihre Beauftragten können Rückübertragungen auszahlen, um den Vertrieb der Aktien der SICAV in der Schweiz oder von der Schweiz aus zu vergüten. Mit diesem Abgeltungsbetrag können insbesondere folgende Leistungen vergütet werden:

Verkauf und Vermittlung von Aktien: Insbesondere jede Tätigkeit, die darauf ausgerichtet ist, den Vertrieb oder die Vermittlung von Aktien der SICAV zu fördern, wie etwa die Organisation von Informationstouren („Roadshows“), die Beteiligung an Ereignissen und Messen, die Produktion von Werbematerial, die Schulung von Verkaufspersonal usw.

Rückübertragungen werden nicht als Rabatte betrachtet, auch dann nicht, wenn sie letztendlich vollständig oder teilweise an die Anleger zurückgezahlt werden.

Die Begünstigten der Rückübertragungen garantieren eine transparente Veröffentlichung und informieren die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage teilen Sie mit, welche Beträge, sie tatsächlich für den Vertrieb der Aktien der SICAV an die Anleger erhalten haben

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten können den Anlegern auf Wunsch direkt Rabatte auszahlen im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Rabatte sind dafür vorgesehen, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu senken. Rabatte sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- sie werden auf die von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren gezahlt und sind daher nicht auf die Vermögenswerte der SICAV anzurechnen;
- sie werden auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt;



Verkaufsprospekt

- sie werden innerhalb derselben Fristen und in gleicher Höhe an alle Anleger gezahlt, die die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte beantragen.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das von ihm in der SICAV oder gegebenenfalls in der Produktauswahl des Fondsanbieters gehaltene Gesamtvolumen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Kosten;
- das Anlageverhalten des Anlegers (etwa die vorgesehene Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, seine Unterstützung in der Anlaufphase der SICAV zu bieten.

Wenn der Anleger dies wünscht, teilt die Verwaltungsgesellschaft kostenlos die Höhe der entsprechenden Rabatte mit.



ANHANG ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Popso (Suisse) Investment Fund SICAV - Short Maturity Euro Bond

1. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds hat das Ziel, durch Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung eine möglichst hohe Wertsteigerung in EUR zu erreichen. Mindestens zwei Drittel seines Vermögens werden in

- (i) Anleihen oder vergleichbaren, fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die auf Euro lauten und von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Organisationen oder Unternehmen (Corporate Bonds) begeben werden und an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind, und
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.

In Bezug auf den restlichen Teil der Vermögenswerte darf der Teilfonds beispielsweise in Geldmarktinstrumente sowie in Wandel- und Optionsanleihen öffentlicher und privater Emittenten anlegen, die an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind.

Die durchschnittliche Laufzeit (Duration) des Portfolios darf höchstens drei Jahre betragen

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Verwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit geringem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung



EUR

5. Anteilsklassen und Anteilsarten

- Klasse „B“
- Klasse „C“

6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU0199843110
- Klasse „C“: LU1508327480

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 50 für die Klasse „B“ und EUR 5.000 für die Klasse „C“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht für diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.

11. Gebühren

11.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 0,60% pro Jahr für die Klasse „B“ und maximal 0,25% pro Jahr für die Klasse „C“ des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:



Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 5% 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Franc Bond

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist eine möglichst hohe Rendite in Schweizer Franken. Das Vermögen des Teilfonds wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu mindestens zwei Dritteln in

- (i) Anleihen oder vergleichbaren, fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Organisationen oder Unternehmen (Corporate Bonds) begeben werden und an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind, sofern sie auf Schweizer Franken lauten, und
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.

In Bezug auf den restlichen Teil der Vermögenswerte darf der Teilfonds beispielsweise in Geldmarktinstrumente, in Wandel- und Optionsanleihen sowie in Anleihen oder vergleichbare Schuldtitel öffentlicher und privater Emittenten anlegen, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten und an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Verwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein möglichst hohes Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit geringem und mittlerem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.



4. Referenzwahrung

CHF

5. Anteilsklassen und Anteilsarten

Klasse „B“

6. ISIN-Code

LU0095506407

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzuglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme betragt CHF 50.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschaftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage, die an einem Bankgeschaftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgefuhrt. Antrage, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung fur die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschaftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung fur die zuruckzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschaftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rucknahme bestatigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht fur diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.

11. Gebuhren

11.1. Managementgebuhr und Verwaltungskosten

Zur Vergutung der fur die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhalt der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebuhr in Hohe von maximal 0,70% pro Jahr des Nettovermogens des Teilfonds, die vierteljahrlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rucknahmegebuhren:



Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Short Term US Dollar Bond

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar. Das Vermögen des Teilfonds wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu mindestens zwei Dritteln in

- (i) Anleihen oder vergleichbaren, fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die auf US-Dollar lauten und von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Organisationen oder Unternehmen (Corporate Bonds) begeben werden und an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind, und
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.

In Bezug auf den restlichen Teil der Vermögenswerte darf der Teilfonds beispielsweise in Geldmarktinstrumente sowie in Wandel- und Optionsanleihen öffentlicher und privater Emittenten anlegen, die an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind.

Die durchschnittliche Laufzeit (Duration) des Portfolios darf höchstens dreieinhalb Jahre betragen.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Verwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein möglichst hohes Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit geringem und mittlerem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.



3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwahrung

USD

5. Anteilsklassen und Anteilsarten

- Klasse „B“
- Klasse „C-EUR“

6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU0095504881
- Klasse „C-EUR“: LU1508327647

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzuglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme betragt USD 50 fur die Klasse „B“ und EUR 5.000 fur die Klasse „C-EUR“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschaftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage, die an einem Bankgeschaftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgefuhrt. Antrage, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung fur die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschaftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung fur die zuruckzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschaftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rucknahme bestatigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht fur diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.



11. Gebühren

11.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,10% pro Jahr für die Klasse „B“ und maximal 0,40% pro Jahr für die Klasse „C“ des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Corporate Bond

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist eine möglichst hohe Rendite in EUR.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu mindestens zwei Dritteln in

- (i) Anleihen oder vergleichbaren, fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich gemischten Anleihen („Hybrid Bonds“), Wandelanleihen und „Contingent Convertible Bonds“ („CoCos“)), die von Unternehmen begeben werden, ohne Einschränkung in Bezug auf die Region (einschließlich Schwellenmärkten) oder die Währung. Unter „Schwellenmärkten“ sind im Allgemeinen die Märkte der Länder zu verstehen, die auf dem Weg sind, moderne Industriestaaten zu werden, und aufgrund dessen großes Potenzial, aber auch hohe Risiken aufweisen. Insbesondere gehören die in den Indizes S&P Emerging BMI oder MSCI Emerging Markets enthaltenen Länder zu dieser Kategorie. Anlagen in Anleihen, die auf Schwellenländermärkten begeben werden, weisen aufgrund der höheren Volatilität dieser Anlagen höhere Risiken auf.
- (ii) Gemischten Anleihen („Hybrid Bonds“) und „Contingent Convertible Bonds („CoCos“) bis zu 10 % des Vermögens des Teilfonds sowie in Wandelanleihen bis zu 20 % des Vermögens des Teilfonds.
- (iii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds), wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.

In Bezug auf die restlichen Vermögenswerte darf der Teilfonds in Anleihen und andere vergleichbare fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel, die von Staaten, staatlichen Stellen oder supranationalen Organisationen begeben werden, sowie in liquiden Mitteln und gleichwertigen liquiden Titeln und Geldmarktpapieren angelegt sein.

Der Teilfonds kann bis zu 49% seines Vermögens in Anleihen und Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment-Grade“ und bis zu 49% seines Vermögens in Anleihen anlegen, die von Unternehmen in Schwellenländern begeben werden. Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach allgemeiner Markteinschätzung keine gute Zahlungsfähigkeit aufweisen („Non-Investment Grade“) und die möglicherweise eine höhere Rendite erzielen können als vergleichbare Staatsanleihen, muss damit gerechnet werden, dass die Volatilität überdurchschnittlich und ein vollständiger Wertverlust bestimmter Anlagen nicht auszuschließen ist. Zur Verringerung dieser Risiken sollten die Emittenten sorgfältig bewertet werden und eine breite Streuung erfolgen. Die Währungsrisiken können gegenüber dem EUR abgesichert werden. Die Währungsrisiken können gegenüber dem EUR abgesichert werden.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, können auf verschiedene Währungen lauten. Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds werden gegen das Währungsrisiko gegenüber dem Euro, der Referenzwährung des Teilfonds, abgesichert.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen der in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts definierten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds im Rahmen einer effizienten Verwaltung derivative Techniken und Instrumente zur Absicherung und als Anlage nutzen. Zu den Derivaten, die eingesetzt werden können, gehören unter anderem börsennotierte Derivate wie OTC-Derivate, insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures-Kontrakte und OTC-Terminkontrakte, Warrants, Differenzkontrakte, Swaps (einschließlich Zins-, Devisen- und CDS-Swaps) auf die für die Anlage in Frage kommenden Wertpapiere sowie auf Indizes, Zinssätze und Währungen. Daher sollten neben den Merkmalen in Bezug auf die Risiken der Wertpapiere auch die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten berücksichtigt werden.



Generell handelt es sich hierbei um die mit den Märkten oder den Basiswerten verbundenen Risiken; sie sind größer als im Falle direkter Anlagen in Wertpapiere. Die Komplexität dieser Instrumente, ihr nicht linearer Verlauf, ihre hohe Volatilität, ihre geringe Liquidität, die schwierige Bewertung, das Risiko des Ertragsverlustes oder sogar eines vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals und das Gegenparteirisiko gehören zu den Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

Wenn ein Wertpapier ein Derivat enthält, muss dieses Derivat bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

Der Teilfonds kann auch kurzfristige synthetische Positionen (Verkauf) eröffnen, indem derivative Instrumente auf Anleihen, Zinssätze und Währungen eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein breit gestreutes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein möglichst hohes Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit mittlerem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds besonders stark den Schwellenländerisiken, Liquiditätsrisiken und Wechselkursrisiken (insbesondere bei Schwellenländerwährungen, die sich durch eine hohe Volatilität auszeichnen) unterliegt. Daraus ergibt sich für den Anleger ein höheres Risikoniveau als bei der Anlage in einen Teilfonds, der in Industrieländer anlegt.

Anlagen an den Schwellenmärkten sind mit Zins-, Kredit- und Spreadrisiken verbunden. In der Tat können Kursbewegungen an diesen Märkten stärker und schneller sein als an den großen internationalen Börsenplätzen, was bei ungünstigen Entwicklungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen kann.

Außerdem zeichnen sich Schwellenländer häufig durch politische, rechtliche und fiskalpolitische Unsicherheiten aus, welche die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen können.

Die Aktienmärkte und die Volkswirtschaften der Schwellenländer sind im Allgemeinen volatil. Dabei bestehen insbesondere die nachstehenden Risiken:

- a) ein geringes oder gegebenenfalls nicht existierendes Volumen von Transaktionen mit Wertpapieren an den jeweiligen Wertpapiermärkten, was die Liquidität dieser Wertpapiere sehr beeinträchtigen und zu relativ deutlichen Kursschwankungen führen kann;
- b) die ungewisse politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation und somit Enteignungs- oder Beschlagnahmerisiken, das Risiko einer extrem hohen Inflation, das Risiko einer prohibitiven Steuerpolitik und das Risiko anderer negativer Auswirkungen;
- c) starke Schwankungen des Wechselkurses, unterschiedliche Rechtssysteme, bestehende oder mögliche Beschränkungen für Devisenexporte, Zoll- oder andere Beschränkungen, restriktive gesetzliche Bestimmungen und andere Beschränkungen für Anlagen;



- d) politische oder andere Umstände, welche die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds einschränken, wie z. B. Beschränkungen, die Emittenten oder Branchen auferlegt werden, die aus der Sicht der nationalen Interessen als sensibel gelten;
- e) fehlende ausreichend entwickelte rechtliche Strukturen für private oder ausländische Anlagen und eventuell fehlende Garantien, dass privates Eigentum respektiert wird.

Darüber hinaus können die Anlagen des Teilfonds in bestimmten Ländern durch politische Entwicklungen und/oder Veränderungen der Gesetzgebung, des Steuerrechts und der Maßnahmen zur Devisenkontrolle in diesen Ländern behindert werden. Außerdem bestehen Risiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, so z. B. dass die Wertpapiere, obwohl sie durch den Teilfonds bezahlt wurden, mit Verzögerung oder gar nicht geliefert werden. Das Risiko der Fälschung oder des Diebstahls von Wertpapieren kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Bei Anlagen auf bestimmten Schwellenländermärkten wird bei der Anlage mehr auf das Bestehen bestimmter Risiken in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und auf ihre Verwahrung aufmerksam gemacht.

In bestimmten Schwellenländermärkten wird das Eigentum an den Wertpapieren durch Eintragung in die Register der Gesellschaft nachgewiesen, welche die Wertpapiere ausgibt, oder durch Eintragung in die Register ihrer Registerstelle (die weder ein Vertreter der Depotbank ist, noch gegenüber Letzterer haftet). Die Verpflichtungen zur Beaufsichtigung der Depotbank beschränken sich hier auf die Ausübung einer bestmöglichen Überwachung unter den jeweiligen Rahmenbedingungen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Unternehmen bestimmter Schwellenländermärkte oder Frontier Markets verkörpern, werden weder bei der Depotbank oder der Unter-Depotbank noch in einem effizienten zentralen Depotsystem verwahrt. In Anbetracht dessen und aufgrund des Fehlens wirksamer staatlicher Vorschriften und Vollstreckungsmöglichkeiten in den Schwellenländern besteht für den Teilfonds das Risiko, seine Eintragung und das Eigentum an den Wertpapieren in bestimmten Schwellenländermärkten oder Frontier Markets durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfach durch mangelnde Sorgfalt zu verlieren. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass Anteilszertifikate im Allgemeinen nur als Fotokopie verfügbar sind, deren rechtlicher Wert somit anfechtbar ist.

Mit CoCo-Bonds verbundene Risiken

Bei „CoCo Bonds“ oder „CoCos“ handelt es sich um „Contingent Convertible Bonds“. Darunter sind hybride Wertpapiere zu verstehen, da sie in Form von Anleihen mit einem bestimmten Coupon ausgegeben werden, aber ihren Nennwert verlieren können (Abschreibung - „Write Down“) oder infolge des Eintretens eines auslösenden Ereignisses in Aktien gewandelt werden können. Das auslösende Ereignis kann insbesondere dann eintreten, wenn die Kernkapitalquote der den CoCo-Bond begebenden Bank (sogenannter „Tier 1 Ratio“) unter einen bestimmten Schwellenwert fällt oder wenn der Regulator dies entscheidet. In diesem Fall wird der ursprünglich in Form einer Anleihe begebene CoCo-Bond automatisch in eine Aktie gewandelt, ohne dass der Inhaber des CoCo-Bonds zuvor konsultiert wird. Darüber hinaus kann der Coupon durch eine Entscheidung, die im Ermessen der Bank liegt, die den CoCo-Bond ausgibt, annulliert werden. Mit CoCos-Bonds sind verschiedene Risiken verbunden, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals oder zu einer Zahlungsverzögerung führen können. Eine ausführliche Analyse der mit CoCos verbundenen Risiken enthält das Dokument ESMA/2014/944 (http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung



EUR

5. Anteilsklassen und Anteilsarten

Innerhalb des Teilfonds sind vier Anteilsklassen verfügbar:

- Klasse „A“
- Klasse „B“
- Klasse „Bh-CHF“ (abgesichert)
- Klasse „C“

Die Gewinne und/oder Verluste aus der Absicherung der CHF-Anteilsklasse werden nur dieser Anteilsklasse zugeordnet. Es kann nicht garantiert werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

6. ISIN-Code

- Klasse „A“: LU 1196042060
- Klasse „B“: LU0482791554
- Klasse „Bh-CHF“: LU0685245713
- Klasse „C“: LU1508327563

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 50 für die Anteile der Klasse „A“ und „B“, CHF 50 für die Anteile der Klasse „Bh-CHF“ und EUR 5.000 für die Klasse „C“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Für die Anteilsklasse „A“ dieses Teilfonds ist eine Dividendenausschüttung gemäß Kapitel 14.1 des Verkaufsprospekts vorgesehen.



11. Gebühren

11.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,00% pro Jahr für die Klassen „A“, „B“ und „BH“ und maximal 0,40% pro Jahr für die Klasse „C“ des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2,00% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Fixed Income Opportunities

1. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, eine möglichst hohe Rendite zu erreichen, indem er in flexibler und dynamischer Weise an den Anleihen- und Devisenmärkten investiert

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung in

- (i) Schuldtiteln aller Formen und/oder Anleihen und/oder (bis zu 10% seines Vermögens) Geldmarktinstrumenten angelegt, ohne geografische oder sektorielle Einschränkungen und ohne Einschränkungen in Bezug auf die Laufzeit und die Bonität.
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.
- (iii) Liquide Mittel und liquiden Mitteln gleichwertige Anlagen.

Der Referenzindex zum Datum des Verkaufsprospekts ist der ICE LIBOR EUR 12M + 100 Bp*. Da das Management frei in der Auswahl und Gewichtung der Anlagen ist, wird dieser Teilfonds aktiv verwaltet.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, können auf verschiedene Währungen lauten. Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds werden gegen das Währungsrisiko gegenüber dem Euro, der Referenzwährung des Teilfonds, abgesichert.

Der Teilfonds kann maximal 49% seines Vermögens in Schuldtiteln mit einem Rating unter „Investment Grade“ anlegen. Was diese Titel betrifft, muss bei Wertpapieren von Emittenten, die nach allgemeiner Markteinschätzung keine gute Zahlungsfähigkeit aufweisen („Non-Investment Grade“) und die möglicherweise eine höhere Rendite erzielen können als vergleichbare Staatsanleihen, damit gerechnet werden, dass die Volatilität überdurchschnittlich und ein vollständiger Wertverlust bestimmter Anlagen nicht auszuschließen ist. Zur Verringerung dieser Risiken sollten die Emittenten sorgfältig bewertet werden und eine breite Streuung erfolgen. Die Währungsrisiken können gegenüber dem EUR abgesichert werden. Die Währungsrisiken können gegenüber dem EUR abgesichert werden.

Der Teilfonds kann maximal 49% seines Vermögens in Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen. Unter „Schwellenmärkten“ werden im Allgemeinen die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein großes Potenzial aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Anlagen in Schwellenländernmärkten weisen aufgrund der höheren Volatilität dieser Anlagen höhere Risiken auf.

Anlagen in gemischten Anleihen („Hybrid Bonds“ und in „Contingent Convertible Bonds“ („CoCos“) sind auf maximal 20% der Vermögenswerte des Teilfonds und Anlagen in Wandelanleihen auf maximal 30% der Vermögenswerte des Teilfonds begrenzt.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen der in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts definierten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds im Rahmen einer effizienten

* Die SICAV und/oder der Anlageverwalter können nach ihrem Ermessen entscheiden, den Referenzindex zu ändern. Der aktuell genutzte Index ist in den Werbeunterlagen angegeben.



Portfolioverwaltung derivative Techniken und Instrumente zur Absicherung, zum Zweck der aktiven Anlage und zur aktiven Währungsallokation nutzen. Zu den Derivaten, die eingesetzt werden können, gehören unter anderem börsennotierte Derivate und OTC-Derivate, insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte und OTC-Terminkontrakte, Termingeschäfte, Warrants, Differenzkontrakte, Swaps (einschließlich Zins-, Devisen- und CDS-Swaps) auf die für die Anlage in Frage kommenden Wertpapiere sowie auf Indizes, Zinssätze und Währungen. Der Teilfonds kann auch kurzfristige synthetische Positionen (Verkauf) eröffnen, indem Derivate auf Schuldtitel, Zinssätze und Währungen eingesetzt werden. Daher sollten neben den Merkmalen in Bezug auf die Risiken der Wertpapiere auch die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten berücksichtigt werden. Generell handelt es sich hierbei um die mit den Märkten oder den Basiswerten verbundenen Risiken; sie sind größer als im Falle direkter Anlagen in Wertpapiere. Potenzielle Risiken können sich z. B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, dem Risiko des Verlusts von Erträgen bzw. des Gesamtverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Wenn ein Wertpapier ein Derivat enthält, muss dieses Derivat bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit mittlerem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

Anlagen in anderen OGAW/OGA können dazu führen, dass der Anleger Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit dem Betrieb des betreffenden Fonds doppelt zahlt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds besonders stark den Schwellenländerrisiken, Liquiditätsrisiken und Wechselkursrisiken (insbesondere bei Schwellenländerwährungen, die sich durch eine hohe Volatilität auszeichnen) unterliegt. Daraus ergibt sich für den Anleger ein höheres Risikoniveau als bei der Anlage in einen Teilfonds, der in Industrieländer anlegt.

Anlagen an den Schwellenmärkten sind mit Zins-, Kredit- und Spreadrisiken verbunden. In der Tat können Kursbewegungen an diesen Märkten stärker und schneller sein als an den großen internationalen Börsenplätzen, was bei ungünstigen Entwicklungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen kann.

Außerdem zeichnen sich Schwellenländer häufig durch politische, rechtliche und fiskalpolitische Unsicherheiten aus, welche die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen können.

Die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften der Schwellenländer sind im Allgemeinen volatil. Dabei bestehen insbesondere die nachstehenden Risiken:



- a) ein geringes oder gegebenenfalls nicht existierendes Volumen von Transaktionen mit Wertpapieren an den jeweiligen Wertpapiermärkten, was die Liquidität dieser Wertpapiere sehr beeinträchtigen und zu relativ deutlichen Kursschwankungen führen kann;
- b) die ungewisse politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation und somit Enteignungs- oder Beschlagnahmerisiken, das Risiko einer extrem hohen Inflation, das Risiko einer prohibitiven Steuerpolitik und das Risiko anderer negativer Auswirkungen;
- c) starke Schwankungen des Wechselkurses, unterschiedliche Rechtssysteme, bestehende oder mögliche Beschränkungen für Devisenexporte, Zoll- oder andere Beschränkungen, restriktive gesetzliche Bestimmungen und andere Beschränkungen für Anlagen;
- d) politische oder andere Umstände, welche die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds einschränken, wie z. B. Beschränkungen, die Emittenten oder Branchen auferlegt werden, die aus der Sicht der nationalen Interessen als sensibel gelten;
- e) fehlende ausreichend entwickelte rechtliche Strukturen für private oder ausländische Anlagen und eventuell fehlende Garantien, dass privates Eigentum respektiert wird.

Darüber hinaus können die Anlagen des Teilfonds in bestimmten Ländern durch politische Entwicklungen und/oder Veränderungen der Gesetzgebung, des Steuerrechts und der Maßnahmen zur Devisenkontrolle in diesen Ländern behindert werden. Außerdem bestehen Risiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, so z. B. dass die Wertpapiere, obwohl sie durch den Teilfonds bezahlt wurden, mit Verzögerung oder gar nicht geliefert werden. Das Risiko der Fälschung oder des Diebstahls von Wertpapieren kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Bei Anlagen auf bestimmten Schwellenländermärkten wird die Aufmerksamkeit des Anlegers mehr auf das Bestehen bestimmter Risiken in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und auf ihre aufmerksam gemacht.

In bestimmten Schwellenländermärkten wird das Eigentum an den Wertpapieren durch Eintragung in die Register der Gesellschaft nachgewiesen, welche die Wertpapiere ausgibt, oder durch Eintragung in die Register ihrer Registerstelle (die weder ein Vertreter der Depotbank ist, noch gegenüber Letzterer haftet). Die Verpflichtungen zur Beaufsichtigung der Depotbank beschränken sich hier auf die Ausübung einer bestmöglichen Überwachung unter den jeweiligen Rahmenbedingungen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Unternehmen bestimmter Schwellenländermärkte oder Frontier Markets verkörpern, werden weder bei der Depotbank oder der Unter-Depotbank noch in einem effizienten zentralen Depotsystem verwahrt. In Anbetracht dessen und aufgrund des Fehlens wirksamer staatlicher Vorschriften und Vollstreckungsmöglichkeiten in den Schwellenländern besteht für den Teilfonds das Risiko, seine Eintragung und das Eigentum an den Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern oder Frontier Markets durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfach durch mangelnde Sorgfalt zu verlieren. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass Anteilszertifikate im Allgemeinen nur als Fotokopie verfügbar sind, deren rechtlicher Wert somit anfechtbar ist.

Bei „CoCo Bonds“ oder „CoCos“ handelt es sich um „Contingent Convertible Bonds“. Darunter sind hybride Wertpapiere zu verstehen, da sie in Form von Anleihen mit einem bestimmten Coupon ausgegeben werden, aber ihren Nennwert verlieren können (Abschreibung - „Write Down“) oder infolge des Eintretens eines auslösenden Ereignisses in Aktien gewandelt werden können. Das auslösende Ereignis kann insbesondere dann eintreten, wenn die Kernkapitalquote der den CoCo-Bond begebenden Bank (sogenannter „Tier 1 Ratio“) unter einen bestimmten Schwellenwert fällt oder wenn der Regulator dies entscheidet. In diesem Fall wird der ursprünglich in Form einer Anleihe begebene CoCo-Bond automatisch in eine Aktie gewandelt, ohne dass der Inhaber des CoCo-Bonds zuvor konsultiert wird. Darüber hinaus kann der Coupon durch eine Entscheidung, die im Ermessen der Bank liegt, die den CoCo-Bond ausgibt, annulliert werden. Mit CoCos-Bonds sind verschiedene Risiken verbunden, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals oder zu einer Zahlungsverzögerung führen können. Eine ausführliche Analyse der mit CoCos verbundenen Risiken enthält das Dokument ESMA/2014/944 (



https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwahrung

EUR

5. Anteilsklassen und Anteilsarten

Innerhalb des Teilfonds sind zwei Anteilsklassen verfugbar:

- Klasse „B“
- Klasse „Bh-CHF“ (abgesichert)

Die Gewinne und/oder Verluste aus der Absicherung der CHF-Anteilsklasse werden nur dieser Anteilsklasse zugeordnet. Es kann nicht garantiert werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU1939259443
- Klasse „Bh-CHF“: LU1939259526

7. Zeichnungen

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Fonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzuglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme betragt EUR fur die Anteile der Klasse „B“ und CHF 50 fur die Anteile der Klasse „Bh-CHF“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschaftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage, die an einem Bankgeschaftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgefuhrt. Antrage, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung fur die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschaftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.



Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Gebühren

10.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% pro Jahr des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

10.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

10.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.

10.4. Performancegebühr

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist berechtigt, eine Performancegebühr zu erheben, die 20% der täglichen Outperformance über der High Water Mark (HWM) bzw. dem Referenzindex (Hurdle Rate) entspricht und folgendermaßen berechnet wird:

Die Hurdle Rate wird zu Beginn der Periode festgelegt und entspricht dem 12-Monats-ICE Libor EUR*) + 100 Bp.

Die HWM wird definiert als der höchste NIW pro Anteil seit Auflegung des Teilfonds und wird jeweils zum Ende der Performanceperioden angepasst.

Die HWM wird zum Ende der Zahlungsperiode neu definiert:

- Wenn eine Performancegebühr gezahlt wird, wird die neue HWM nach dem Ende einer jeden Performanceperiode der NIW pro Anteil

* Der Referenzindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Administrator des Index ist gemäß Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung im Register der ESMA eingetragen. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Leitlinien der GAM Group sind unter der Adresse www.funds.gam.com verfügbar.



- Wenn keine Performancegebühr gezahlt wird, bleibt die HWM unverändert.

Die Performancegebühr wird bei jeder Berechnung des NIW ausgewiesen und jährlich zum Ende des Geschäftsjahres des betreffenden Fonds gezahlt.

Buchführungsmethode:

Eine positive kumulative Provision wird vom berechneten NIW pro Anteil abgezogen (tägliche Aktualisierung).

Der Prozentsatz der Outperformance wird auf das Gesamtnettovermögen abzüglich der vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden angewendet. Die gemäß den vorgenannten Bedingungen berechnete Performancegebühr wird dem Verwalter des Teilfonds innerhalb von vier Monaten nach Ende des Steuerjahres der SICAV gezahlt.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Convertible Bond

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist eine Wertsteigerung des Kapitals in EURO. Das Vermögen des Teilfonds wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu mindestens zwei Dritteln in

- (i) Wandelanleihen angelegt, die von öffentlichen oder privaten Emittenten weltweit begeben werden, und
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.

In Bezug auf den restlichen Teil der Vermögenswerte darf der Teilfonds in andere Finanzinstrumente investieren, die an einem geregelten Markt notiert sind (wie beispielsweise Anleihen und Aktien), oder liquide Mittel halten.

Währungen, Sektoren und Regionen können nach Ermessen ausgewählt werden, ohne dass bestimmte Anlageschwerpunkte ausgeschlossen werden können.

Die Titel, in die der Teilfonds investiert, können auf verschiedene Währungen lauten, wobei jedoch mindestens 90% des Vermögens gegenüber dem EUR (der Referenzwährung des Teilfonds) abgesichert werden.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Verwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit mittlerem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.



3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Unteranlageverwalter

Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited wurde mit Wirkung zum 03.08.2011 gemäß einer mit Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA getroffenen Vereinbarung zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited (nachfolgend „LOAM“) ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in England und Wales am 9. Dezember 2009 unter der Nummer 07099556 registriert wurde und deren Sitz sich in Queensberry House, 3 Old Burlington Street, London, Großbritannien, W1S 3AB befindet. LOAM unterliegt der Regulierung und der Aufsicht durch die Financial Services Authority (die „FSA“) und ist in deren Register unter der Nummer 515393 eingetragen. LOAM gehört zur Unternehmensgruppe Lombard Odier Investment Managers.

5. Referenzwährung

EUR

6. Anteilsklassen und Anteilsarten

- Klasse „B“
- Klasse „Bh-CHF“ (abgesichert)

7. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU0135674256
- Klasse „Bh-CHF“: LU1508328298

8. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 50 für die Klasse „B“ und CHF 50 für die Klasse „Bh-CHF“.

9. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.



Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

11. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht für diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.

12. Gebühren

12.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,50% pro Jahr für die Klassen „B“ und „Bh-CHF“ des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

12.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2,00% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

12.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Conservative

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist eine angemessene Rendite in der Währung des Teilfonds, dem Euro, indem er einen dynamischen Ansatz an den internationalen Aktien- und Anleihenmärkten ohne geografische Einschränkung verfolgt. Er legt unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung in folgenden Anlageklassen an:

- (i) Aktien und/oder übertragbaren Wertpapieren, deren Basiswerte Aktien, Partizipationsscheine oder ähnliche übertragbare Wertpapiere sind, sofern sie an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind, ohne geografische oder sektorielle Einschränkung, in Höhe von bis zu 40% des Vermögens des Teilfonds;
- (ii) Anleihen und vergleichbaren fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und/oder (bis zu 10% des Teilfondsvermögens) Geldmarktinstrumenten, die von Staaten, staatlichen Einrichtungen, supranationalen Organisationen oder Unternehmen begeben werden, ohne geografische oder sektorielle Einschränkungen und ohne Einschränkungen in Bezug auf die Laufzeit und die Bonität. Insbesondere kann der Teilfonds bis zu 49% seines Vermögens in Schuldtiteln mit einem Rating unter „Investment Grade“ anlegen. Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach allgemeiner Markteinschätzung keine gute Zahlungsfähigkeit aufweisen („Non-Investment Grade“) und die möglicherweise eine höhere Rendite erzielen können als vergleichbare Staatsanleihen, muss damit gerechnet werden, dass die Volatilität überdurchschnittlich und ein vollständiger Wertverlust bestimmter Anlagen nicht auszuschließen ist. Zur Verringerung dieser Risiken sollten die Emittenten sorgfältig bewertet werden und eine breite Streuung erfolgen;
- (iii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds), wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die unter Punkt (i) und (ii) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.
- (iv) börsengehandelten Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, nachfolgend „ETC“) und börsengehandelten Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes) auf Rohstoffe (in Höhe von bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds);
- (v) liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichwertige Anlagen.

Die Allokation der Anlagen des Teilfonds richtet sich nach einem zusammengesetzten Referenzindex, der zum Datum des Verkaufsprospekts zu 75% aus dem Bloomberg Barclays Euro-Aggregate 1-7 Years Total Return Index Unhedged EUR, zu 10% aus dem S&P 500 Net Total Return Index, zu 10% aus dem EURO STOXX 50 Net Return EUR und zu 5% aus dem MSCI Emerging Markets Net Total Return USD Index besteht*. Da das Management frei in der Auswahl und Gewichtung der Anlagen ist, wird dieser Teilfonds aktiv verwaltet.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen der in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts definierten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung derivative Techniken und Instrumente zur Absicherung und als Anlage nutzen. Zu den Derivaten, die eingesetzt werden können, gehören unter anderem börsennotierte Derivate und OTC-Derivate, insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte und OTC-Terminkontrakte, Termingeschäfte, Warrants, Differenzkontrakte, Swaps (einschließlich Zins-, Devisen- und CDS-Swaps) auf die für die Anlage in Frage kommenden Wertpapiere sowie auf Indizes, Zinssätze und Währungen. Der Teilfonds kann auch kurzfristige synthetische Positionen (Verkauf) aufbauen, indem Derivate auf Aktien, Anleihen, Zinssätze und Währungen

* Die SICAV und/oder der Anlageverwalter können entscheiden, den genutzten Referenzindex zu ändern, um die Allokation der Anlagen nach ihrem Ermessen anzupassen. Der Index, der aktuell der Allokation der Anlagen zugrunde liegt, ist in den Werbeunterlagen angegeben.



eingesetzt werden. Daher sollten neben den Merkmalen in Bezug auf die Risiken der Wertpapiere auch die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten berücksichtigt werden. Generell handelt es sich hierbei um die mit den Märkten oder den Basiswerten verbundenen Risiken; sie sind größer als im Falle direkter Anlagen in Wertpapiere. Risiken können sich z. B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, dem Risiko des Verlusts von Erträgen bzw. des Gesamtverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Wenn ein Wertpapier ein Derivat enthält, muss dieses Derivat bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

Neben diesen allgemeinen Risiken umfassen Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder auf einzelne Rohstoffe zusätzliche Risiken, insbesondere in Verbindung mit politischen, militärischen, wirtschaftlichen (etwa Angebot und Nachfrage) und umweltbezogenen (etwa Naturkatastrophen) Risiken sowie Risiken in Verbindung mit terroristischen oder kriminellen Handlungen, die möglicherweise die Produktion oder den freien Handel mit Rohstoffen gefährden oder sich negativ auf die Verfügbarkeit oder die Kurse der betreffenden Produkte auswirken.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit mittlerem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung

EUR. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt mit den Anlagewährungen identisch.



5. Anteilsklassen und Anteilsarten

Innerhalb des Teilfonds sind zwei Anteilsklassen verfügbar:

- Klasse „B“
- Klasse „Bh-CHF“ (abgesichert)

Die Gewinne und/oder Verluste aus der Absicherung der CHF-Anteilsklasse werden nur dieser Anteilsklasse zugeordnet. Es kann nicht garantiert werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU1939259799
- Klasse „Bh-CHF“: LU1939259872

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR für die Anteile der Klasse „B“ und CHF 50 für die Anteile der Klasse „Bh-CHF“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Gebühren

10.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,25% pro Jahr des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.



10.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

10.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.

10.4 Performancegebühr

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist berechtigt, eine Performancegebühr zu erheben, die 20% der täglichen Outperformance über der High Water Mark (HWM) bzw. dem Referenzindex (Hurdle Rate) entspricht und folgendermaßen berechnet wird:

Die Hurdle Rate wird zu Beginn der Periode festgelegt und entspricht dem 12-Monats-ICE Libor EUR^{*}) + 150 Bp.

Die HWM wird definiert als der höchste NIW pro Anteil seit Auflegung des Teilfonds und wird jeweils zum Ende der Performanceperioden angepasst.

Die HWM wird zum Ende der Zahlungsperiode neu definiert:

- Wenn eine Performancegebühr gezahlt wird, wird die neue HWM nach dem Ende einer jeden Performanceperiode der NIW pro Anteil
- Wenn keine Performancegebühr gezahlt wird, bleibt die HWM unverändert.

Die Performancegebühr wird bei jeder Berechnung des NIW ausgewiesen und jährlich zum Ende des Geschäftsjahres des betreffenden Fonds gezahlt.

Buchführungsmethode:

Eine positive kumulative Provision wird vom berechneten NIW pro Anteil abgezogen (tägliche Aktualisierung).

Der Prozentsatz der Outperformance wird auf das Gesamtnettovermögen abzüglich der vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden angewendet. Die gemäß den vorgenannten Bedingungen berechnete Performancegebühr wird dem Verwalter des Teilfonds innerhalb von vier Monaten nach Ende des Steuerjahres der SICAV gezahlt.

* Der Referenzindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Administrator des Index ist gemäß Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung im Register der ESMA eingetragen. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Leitlinien der GAM Group sind unter der Adresse www.funds.gam.com verfügbar.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Global Balanced

1. Anlagepolitik

Anlageziel dieses Teilfonds ist es, eine möglichst hohe Wertsteigerung in Euro zu erreichen, indem er unter Anwendung eines dynamischen Ansatzes ohne geografische Einschränkungen in die internationalen Aktien- und Anleihenmärkte investiert. Er ist angelegt in

- (i) Aktien und/oder übertragbare Wertpapiere, deren Basiswerte Aktien, Partizipationsscheine oder ähnliche übertragbare Wertpapiere sind, sofern sie an einem geregelten Markt und/oder einer anerkannten Börse notiert sind, ohne geografische oder sektorielle Einschränkung, in Höhe von bis zu 65% des Vermögens des Teilfonds;
- (ii) Anleihen und sonstige vergleichbare Schuldtitel mit festem oder variablem Zinssatz und/oder in Geldmarktinstrumenten, die von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Organisationen oder Unternehmen begeben werden, ohne geografische Beschränkungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Sektor, die Laufzeit oder die Bonität;
- (iii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds), wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die unter Punkt (i) und (ii) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.
- (iv) börsengehandelte Rohstoffe (Exchange Traded Commodities) und börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes) auf Rohstoffe (in Höhe von bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds);
- (iii) liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichwertige Anlagen.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen der in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts definierten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds im Rahmen einer effizienten Verwaltung derivative Techniken und Instrumente zur Absicherung und als Anlage nutzen. Zu den Derivaten, die eingesetzt werden können, gehören unter anderem börsennotierte Derivate wie OTC-Derivate, insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte und OTC-Terminkontrakte, Termingeschäfte, Warrants, Differenzkontrakte, Swaps (einschließlich Zins-, Devisen- und CDS-Swaps) auf die für die Anlage in Frage kommenden Wertpapiere sowie auf Indizes, Zinssätze und Währungen. Der Teilfonds kann auch kurzfristige synthetische Positionen (Verkauf) aufbauen, indem Derivate auf Aktien, Anleihen, Zinssätze und Währungen eingesetzt werden. Daher sollten neben den Merkmalen in Bezug auf die Risiken der Wertpapiere auch die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten berücksichtigt werden. Generell handelt es sich hierbei um die mit den Märkten oder den Basiswerten verbundenen Risiken; sie sind größer als im Falle direkter Anlagen in Wertpapiere. Die Komplexität dieser Instrumente, ihr nicht linearer Verlauf, ihre hohe Volatilität, ihre geringe Liquidität, die schwierige Bewertung, das Risiko des Ertragsverlustes oder sogar eines vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals und das Gegenparteirisiko gehören zu den Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

Wenn ein Wertpapier ein Derivat enthält, muss dieses Derivat bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

Neben diesen allgemeinen Risiken umfassen Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder auf einzelne Rohstoffe zusätzliche Risiken, insbesondere in Verbindung mit politischen, militärischen, wirtschaftlichen (etwa Angebot und Nachfrage) und umweltbezogenen (etwa Naturkatastrophen) Risiken sowie Risiken in Verbindung mit terroristischen oder kriminellen Handlungen, die möglicherweise die Produktion oder den freien Handel mit Rohstoffen gefährden oder sich negativ auf die Verfügbarkeit oder die Kurse der betreffenden Produkte auswirken.



Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit mittlerem und hohem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung

EUR. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt mit den Anlagewährungen identisch.

5. Anteilklassen und Anteilsarten

Innerhalb des Teilfonds sind drei Anteilklassen verfügbar:

- Klasse „A“
- Klasse „B“
- Klasse „Bh-CHF“ (abgesichert)

Die Gewinne und/oder Verluste aus der Absicherung der CHF-Anteilsklasse werden nur dieser Anteilsklasse zugeordnet. Es kann nicht garantiert werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

6. ISIN-Code

- Klasse „A“: LU 1196042573
- Klasse „B“: LU0199844191
- Klasse „Bh-CHF“: LU0685245390



7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 50 für die Anteile der Klasse „A“ und „B“ und CHF 50 für die Anteile der Klasse „Bh-CHF“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Für die Anteilsklasse „A“ dieses Teilfonds ist eine Dividendenausschüttung gemäß Kapitel 14.1 des Verkaufsprospekts vorgesehen.

11. Gebühren

11.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,25% pro Jahr des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.

12.4 Performancegebühr

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist berechtigt, eine Performancegebühr zu erheben, die 20% der täglichen Outperformance über der High Water Mark (HWM) bzw. dem Referenzindex (Hurdle Rate) entspricht und folgendermaßen berechnet wird:

Die Hurdle Rate wird zu Beginn der Periode festgelegt und entspricht dem 12-Monats-ICE Libor EUR^{*}) + 300 Bp.

Die HWM wird definiert als der höchste NIW pro Anteil seit dem 17. November 2011, der jeweils zum Ende der Periode, für welche eine Performancegebühr gezahlt wurde, angepasst wird.

Die HWM wird zum Ende der Zahlungsperiode neu definiert:

- Wenn eine Performancegebühr gezahlt wird, wird die neue HWM nach dem Ende einer jeden Performanceperiode der NIW pro Anteil
- Wenn keine Performancegebühr gezahlt wird, bleibt die HWM unverändert.

Die Performancegebühr wird bei jeder Berechnung des NIW ausgewiesen und jährlich zum Ende des Geschäftsjahres des betreffenden Fonds gezahlt.

Buchführungsmethode:

Eine positive kumulative Provision wird vom berechneten NIW pro Anteil abgezogen (tägliche Aktualisierung).

Der Prozentsatz der Outperformance wird auf das Gesamtnettovermögen abzüglich der vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden angewendet. Die gemäß den vorgenannten Bedingungen berechnete Performancegebühr wird dem Verwalter des Teilfonds innerhalb von vier Monaten nach Ende des Steuerjahres der SICAV gezahlt.

* Der Referenzindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Administrator des Index ist gemäß Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung im Register der ESMA eingetragen. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Leitlinien der GAM Group sind unter der Adresse www.funds.gam.com verfügbar.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Conservative

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist eine angemessene Rendite in Schweizer Franken. Das Vermögen des Teilfonds wird unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung in

- (i) Anleihen und vergleichbaren fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und/oder (bis zu 10% des Teilfondsvermögens) Geldmarktinstrumenten, die von Staaten, staatlichen Einrichtungen, supranationalen Organisationen oder Unternehmen (Corporate Bonds) begeben werden und auf Schweizer Franken lauten;
- (ii) Aktien und/oder Wertpapieren, bei deren Basiswerten es sich um Aktien handelt, sowie in Partizipationsscheinen oder ähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften mit Börsennotierung in der Schweiz emittiert werden (in Höhe von bis zu 40% des Teilfondsvermögens);
- (iii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds), wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die unter Punkt (i) und (ii) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.
- (iv) auf andere Währungen als Schweizer Franken lautenden Titeln ohne Absicherung des Währungsrisikos (in Höhe von bis zu 30% des Teilfondsvermögens);
- (v) börsengehandelten Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, nachfolgend „ETC“) und börsengehandelten Inhaberschuldverschreibungen (Exchange Traded Notes) auf Rohstoffe (in Höhe von bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds);
- (vi) liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichwertigen Anlagen angelegt.

Die Allokation der Anlagen des Teilfonds richtet sich nach einem zusammengesetzten Referenzindex, der zum Datum des Verkaufsprospekts zu 5% aus dem FTSE 1-Month Switzerland Franc Eurodeposit LCL, zu 65% aus dem Swiss Bond Index SBI Foreign AAA-BBB 1-5 Total Return, zu 25% aus dem SLI SWISS LEADER PERFORM und zu 5% aus dem SPlex SLI Total Return besteht*. Da das Management frei in der Auswahl und Gewichtung der Anlagen ist, wird dieser Teilfonds aktiv verwaltet.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen der in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts definierten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung derivative Techniken und Instrumente zur Absicherung und als Anlage nutzen. Zu den Derivaten, die eingesetzt werden können, gehören unter anderem börsennotierte Derivate und OTC-Derivate, insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte und OTC-Terminkontrakte, Termingeschäfte, Warrants, Differenzkontrakte, Swaps (einschließlich Zins-, Devisen- und CDS-Swaps) auf die für die Anlage in Frage kommenden Wertpapiere sowie auf Indizes, Zinssätze und Währungen. Der Teilfonds kann auch kurzfristige synthetische Positionen (Verkauf) aufbauen, indem Derivate auf Aktien, Anleihen, Zinssätze und Währungen eingesetzt werden. Daher sollten neben den Merkmalen in Bezug auf die Risiken der Wertpapiere auch die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten berücksichtigt werden. Generell handelt es sich hierbei um die mit den Märkten oder den Basiswerten verbundenen Risiken; sie sind größer als im Falle direkter Anlagen in Wertpapiere. Risiken können sich z. B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, dem Risiko des Verlusts von Erträgen bzw. des Gesamtverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

* Die SICAV und/oder der Anlageverwalter können entscheiden, den genutzten Referenzindex zu ändern, um die Allokation der Anlagen nach ihrem Ermessen anzupassen. Der Index, der aktuell der Allokation der Anlagen zugrunde liegt, ist in den Werbeunterlagen angegeben.



Wenn ein Wertpapier ein Derivat enthält, muss dieses Derivat bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

Neben diesen allgemeinen Risiken umfassen Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder auf einzelne Rohstoffe zusätzliche Risiken, insbesondere in Verbindung mit politischen, militärischen, wirtschaftlichen (etwa Angebot und Nachfrage) und umweltbezogenen (etwa Naturkatastrophen) Risiken sowie Risiken in Verbindung mit terroristischen oder kriminellen Handlungen, die möglicherweise die Produktion oder den freien Handel mit Rohstoffen gefährden oder sich negativ auf die Verfügbarkeit oder die Kurse der betreffenden Produkte auswirken.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit mittlerem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung

CHF. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt mit den Anlagewährungen identisch.

5. Anteilklassen und Anteilsarten

Innerhalb des Teilfonds ist eine Anteilklasse verfügbar:

- Klasse „B“

6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU1939259922



7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt CHF 50 für die Anteile der Klasse „B“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Der Nettoinventarwert wird jedoch nicht an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet, der auf einen Handelstag folgt, an dem die Schweizer Börse geschlossen ist.

Für diesen Teilfonds wird der Bewertungstag als der Bankgeschäftstag in Luxemburg definiert, der auf einen Börsenhandelstag in der Schweiz folgt.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Gebühren

10.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,00% pro Jahr des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

10.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.



10.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – European Equity

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist es, eine möglichst hohe Wertsteigerung in EUR zu erreichen, indem er vornehmlich in europäische Unternehmen investiert, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds ist in

- (i) Aktien und/oder Wertpapieren angelegt, bei deren Basiswerten es sich um Aktien handelt, sowie in Partizipationsscheinen oder ähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften mit Sitz in Europa emittiert werden, und
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.

In Bezug auf den restlichen Teil der Vermögenswerte darf der Teilfonds in Aktien ausländischer Unternehmen anlegen, die in Europa und/oder an anderen Finanzplätzen notiert sind, und/oder in Wandel- und Aktienoptionsanleihen.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Verwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit hohem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung

EUR



5. Anteilsklassen und Anteilsarten

- Klasse „B“
- Klasse „C“

6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU0095506746
- Klasse „C“: LU1508327720

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 50 für die Klasse „B“ und EUR 5.000 für die Klasse „C“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1., ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht für diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.



11. Gebühren

11.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,85% pro Jahr für die Klasse „B“ und maximal 0,80% pro Jahr für die Klasse „C“ des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Swiss Equity

1. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, eine möglichst hohe Wertsteigerung in Schweizer Franken zu erreichen, indem er vornehmlich in Schweizer Unternehmen investiert, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds ist in

- (i) Aktien und/oder Wertpapiere angelegt, bei deren Basiswerten es sich um Aktien handelt, sowie in Partizipationsscheinen oder ähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz emittiert werden, und
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.

In Bezug auf den restlichen Teil der Vermögenswerte darf der Teilfonds in Aktien ausländischer Unternehmen, die in der Schweiz und/oder an anderen Finanzplätzen notiert sind, und/oder in Wandel- und Aktienoptionsanleihen investieren.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Verwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit hohem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung

CHF



5. Anteilsklassen und Anteilsarten

- Klasse „B“
- Klasse „C-EUR“

6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU0095507470
- Klasse „C-EUR“: LU1508327993

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt CHF 50 für die Klasse „B“ und EUR 5.000 für die Klasse „C-EUR“.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Der Nettoinventarwert wird jedoch nicht an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet, der auf einen Handelstag folgt, an dem die Schweizer Börse geschlossen ist.

Für diesen Teilfonds wird der Bewertungstag als der Bankgeschäftstag in Luxemburg definiert, der auf einen Börsenhandelstag in der Schweiz folgt.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht für diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.



11. Gebühren

11.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,85% pro Jahr für die Klasse „B“ und maximal 0,70% pro Jahr für die Klasse „C“ des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – US Value Equity

1. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist es, langfristig eine Wertsteigerung in US-Dollar zu erreichen, indem er unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung vornehmlich in ein Portfolio aus US-Unternehmen investiert, deren Bewertungen im Vergleich zu den Marktbedingungen, ihrem historischen Durchschnitt und/oder dem Durchschnitt ihres Sektors (Value) niedrig sind.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds ist in

- (i) Aktien und/oder Wertpapieren, bei deren Basiswerten es sich um Aktien handelt, sowie in Partizipationsscheinen oder ähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika emittiert werden.
- (ii) Anteilen von OGA (bis zu 49% des Vermögens des Teilfonds) angelegt, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert, die ihrerseits eine Anlagepolitik verfolgen, die schwerpunktmäßig auf die in obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerte ausgerichtet ist.
- (iii) Anleihen und Geldmarktinstrumenten mit „Investment Grade“-Rating (in Höhe von bis zu 30% des Teilfondsvermögens).

Die restlichen Vermögenswerte kann der Teilfonds direkt oder indirekt in Aktien ausländischer Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten und/oder an anderen Finanzplätzen notiert sind, und/oder in Wandel- und Aktienoptionsanleihen investieren.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit hohem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.



4. Referenzwahrung

USD

5. Anteilsklassen und Anteilsarten

Klasse „B“

6. ISIN-Code

LU0095507397

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzuglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme betragt USD 50.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird an jedem Bankgeschaftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettoinventarwert wird jedoch nicht an einem Bankgeschaftstag in Luxemburg berechnet, der auf einen Handelstag folgt, an dem die New Yorker Borse (NYSE) geschlossen ist. Fur diesen Teilfonds wird der Bewertungstag als der Bankgeschaftstag in Luxemburg definiert, der auf einen Borsenhandelstag in New York folgt.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage, die an einem Bankgeschaftstag T-1 vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgefuhrt. Antrage, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung fur die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschaftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung fur die zuruckzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschaftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rucknahme bestatigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht fur diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.

11. Gebuhren

11.1. Managementgebuhr und Verwaltungskosten



Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,85% pro Jahr des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilsinhaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.

Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.



Popso (Suisse) Investment Fund SICAV – Asian Equity

1. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, eine möglichst hohe Wertsteigerung in EUR zu erreichen, indem er vornehmlich in Unternehmen mit Sitz in Asien investiert, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Der Teilfonds muss direkt oder überwiegend indirekt (über andere OGA, wie in Kapitel 5.1/d) des Verkaufsprospekts definiert) mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und/oder Wertpapiere investieren, bei deren Basiswerten es sich um Aktien handelt, sowie in Partizipationsscheine oder ähnliche Wertpapiere, die von Gesellschaften mit Sitz in Asien emittiert werden.

Die restlichen Vermögenswerte kann der Teilfonds direkt oder indirekt in Aktien ausländischer Unternehmen investieren, die in Asien und/oder an anderen Finanzplätzen notiert sind, ohne geografische Einschränkungen, und/oder in Wandel- und Aktienoptionsanleihen.

Zwischen zwei Drittel und 100% der Vermögenswerte des Teilfonds sind in die in Kapitel 5 d) des Verkaufsprospekts definierten OGA-Anteile investiert: Wertpapiere, die von gemeinsamen Anlagevehikeln ausgegeben werden, die in einer besonderen Anteilsklasse angelegt sind, werden im Rahmen der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen selbst als Wertpapiere dieser Anlageklassen behandelt.

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds und innerhalb der Grenzen, die in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) festgelegt sind, kann der Teilfonds derivative Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Verwaltung einsetzen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens gemäß Kapitel 5 des Verkaufsprospekts in andere Anlagen als die oben ausdrücklich genannten investieren.

2. Anlegerprofil und Anlagerisiken

Anlegerprofil:

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein gut diversifiziertes und professionell verwaltetes Finanzinstrument investieren möchten, das auf ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Titeln mit hohem Risiko ausgerichtet ist.

Risikoprofil:

Die Anlagen unterliegen den Schwankungen der Märkte sowie den Risiken von Anlagen in Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten.

Die Aktienmärkte und die Volkswirtschaften der Schwellenländer sind im Allgemeinen volatil. Dabei bestehen insbesondere die nachstehenden Risiken:

- a) ein geringes oder gegebenenfalls nicht existierendes Volumen von Transaktionen mit Wertpapieren an den jeweiligen Wertpapiermärkten, was die Liquidität dieser Wertpapiere sehr beeinträchtigen und zu relativ deutlichen Kursschwankungen führen kann;
- b) die ungewisse politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation und somit Enteignungs- oder Beschlagnahmerisiken, das Risiko einer extrem hohen Inflation, das Risiko einer prohibitiven Steuerpolitik und das Risiko anderer negativer Auswirkungen;



- c) starke Schwankungen des Wechselkurses, unterschiedliche Rechtssysteme, bestehende oder mögliche Beschränkungen für Devisenexporte, Zoll- oder andere Beschränkungen, restriktive gesetzliche Bestimmungen und andere Beschränkungen für Anlagen;
- d) politische oder andere Umstände, welche die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds einschränken, wie z. B. Beschränkungen, die Emittenten oder Branchen auferlegt werden, die aus der Sicht der nationalen Interessen als sensibel gelten;
- e) fehlende ausreichend entwickelte rechtliche Strukturen für private oder ausländische Anlagen und eventuell fehlende Garantien, dass privates Eigentum respektiert wird.

Darüber hinaus können die Anlagen des Teilfonds in bestimmten Ländern durch politische Entwicklungen und/oder Veränderungen der Gesetzgebung, des Steuerrechts und der Maßnahmen zur Devisenkontrolle in diesen Ländern behindert werden. Außerdem bestehen Risiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, so z. B. dass die Wertpapiere, obwohl sie durch den Teilfonds bezahlt wurden, mit Verzögerung oder gar nicht geliefert werden. Das Risiko der Fälschung oder des Diebstahls von Wertpapieren kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Für Anlagen in bestimmten Schwellenländern wird auf das Bestehen bestimmter Risiken in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und auf ihre Verwahrung aufmerksam gemacht.

In bestimmten Schwellenländern wird das Eigentum an den Wertpapieren durch Eintragung in die Register der Gesellschaft nachgewiesen, welche die Wertpapiere ausgibt, oder durch Eintragung in die Register ihrer Registerstelle (die weder ein Vertreter der Depotbank ist, noch gegenüber Letzterer haftet). Die Verpflichtungen zur Beaufsichtigung der Depotbank beschränken sich hier auf die Ausübung einer bestmöglichen Überwachung unter den jeweiligen Rahmenbedingungen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Unternehmen bestimmter Schwellenländer oder Frontier Markets verkörpern, werden nicht bei der Depotbank oder der Unter-Depotbank und auch nicht in einem effizienten zentralen Depotsystem verwahrt. In Anbetracht dessen und aufgrund des Fehlens wirksamer staatlicher Vorschriften und Vollstreckungsmöglichkeiten besteht für den Teilfonds das Risiko, seine Eintragung und das Eigentum an den Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern oder Frontier Markets durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfach durch mangelnde Sorgfalt zu verlieren. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass Anteilszertifikate im Allgemeinen nur als Fotokopie verfügbar sind, deren rechtlicher Wert somit anfechtbar ist.

3. Anlageverwalter

Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA wurde zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

4. Referenzwährung

EUR

5. Anteilklassen und Anteilsarten

- Klasse „B“

- Klasse „C“



6. ISIN-Code

- Klasse „B“: LU0135673795

- Klasse „C“: LU1508328025

7. Zeichnungen

Die Anteile des Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 50 für die Klasse „B“ und EUR 5.000 für die Klasse „C“.

8. Nettoinventarwert

Der NIW wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

9. Fristen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bankgeschäftstag T-1 vor 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden (sofern sie angenommen werden) auf der Grundlage des NIW von T, berechnet an T+1, ausgeführt. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet.

Die Zahlung für die gezeichneten Anteile hat innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag zu erfolgen.

Die Zahlung für die zurückzunehmenden Anteile erfolgt innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag, sofern alle Dokumente, die die Rücknahme bestätigen, bei der SICAV eingegangen sind.

10. Dividenden

Der Verwaltungsrat sieht für diesen Teilfonds keine Dividendenzahlungen vor.

11. Gebühren

11.1. Managementgebühr und Verwaltungskosten

Zur Vergütung der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter von der SICAV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,85% pro Jahr für die Klasse „B“ und maximal 0,70% pro Jahr für die Klasse „C“ des Nettovermögens des Teilfonds, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf maximal 0,20% pro Jahr.

11.2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Der Verkaufspreis kann eine Provision von bis zu 2% zugunsten der Vertriebsstellen umfassen.

Der Rückkauf führt zur Einbehaltung einer Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 1,25% des geltenden Nettoinventarwerts zugunsten des betreffenden Teilfonds. Die Anteilshaber, die am gleichen Tag einen Rücknahmeantrag gestellt haben, müssen die gleiche Rücknahmegebühr zahlen.



Bei der Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds fällt keine Umtauschgebühr an.

11.3. Zusätzliche Gebühren für italienische Anleger

Ferner wird für in Italien vertriebene Anteile eine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 0,15% zugunsten der Zahlstellen erhoben.

11.4. Hinweise mit Bezug auf die Dachfonds-Struktur

Zusätzlich zu den Kosten, die der Teilfonds gemäß den Bestimmungen in diesem Prospekt zu tragen hat, kann es vorkommen, dass auf der Ebene des Zielfonds zusätzliche Kosten für die Verwaltung, die Depotbank, den Abschlussprüfer und andere Dienstleistungen, Steuern und andere Aufwendungen, Gebühren oder Provisionen von dem Teilfonds getragen werden müssen. Demzufolge kann es zu einer mehrfachen Belastung für vergleichbare Kosten kommen. Die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren belaufen sich auf maximal 2,5%.



Übersicht über die Anteilskategorien

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Hauptmerkmale der verschiedenen Teilfonds oder Anteilsklassen. Er ersetzt nicht das Lesen des Verkaufsprospekts.

<u>Bezeichnung des Teilfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>Währung</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Auflagedatum</u>	<u>Mindestanlagesumme</u>	<u>Managementgebühr</u>
<u>Short Maturity Euro Bond</u>	B	EUR	LU0199843110	09.09.2004	EUR 50	0,60% p.a.
	C	EUR	LU1508327480	15.03.2019	EUR 5.000	0,25% p.a.
<u>Swiss Franc Bond</u>	B	CHF	LU0095506407	08.04.1999	CHF 50	0,70% p.a.
<u>Short Term US Dollar Bond</u>	B	USD	LU0095504881	08.04.1999	USD 50	1,10% p.a.
	C-EUR	EUR	LU1508327647	offen	EUR 5.000	0,40% p.a.
<u>Global Corporate Bond</u>	A	EUR	LU1196042060	01.04.2015	EUR 50	1,00% p.a.
	B	EUR	LU0482791554	01.04.2010	EUR 50	1,00% p.a.
	Bh-CHF	CHF	LU0685245713	27.10.2011	CHF 50	1,00% p.a.
	C	EUR	LU1508327563	offen	EUR 5.000	0,40% p.a.
<u>Fixed Income Opportunities</u>	B	EUR	LU1939259443	02.05.2019	EUR 50	1,0% p.a.
	Bh-CHF	CHF	LU1939259526	02.05.2019	CHF 50	1,0% p.a.
<u>Global Convertible Bond</u>	B	EUR	LU0135674256	28.01.2002	EUR 50	1,50% p.a.
	Bh-CHF	CHF	LU1508328298	31.01.2017	CHF 50	1,50% p.a.
<u>Global Conservative</u>	B	EUR	LU1939259799	02.05.2019	EUR 50	1,25% p.a.
	Bh-CHF	CHF	LU1939259872	02.05.2019	CHF 50	1,25% p.a.
<u>Global Balanced</u>	A	EUR	LU1196042573	01.04.2015	EUR 50	1,25% p.a.
	B	EUR	LU0199844191	09.09.2004	EUR 50	1,25% p.a.
	Bh-CHF	CHF	LU0685245390	27.10.2011	CHF 50	1,25% p.a.
<u>Swiss Conservative</u>	B	CHF	LU1939259955	02.05.2019	CHF 50	1,0% p.a.
<u>European Equity</u>	B	EUR	LU0095506746	08.04.1999	EUR 50	1,85% p.a.
	C	EUR	LU1508327720	offen	EUR 5.000	0,80% p.a.
<u>Swiss Equity</u>	B	CHF	LU0095507470	08.04.1999	CHF 50	1,85% p.a.
	C-EUR	EUR	LU1508327993	offen	EUR 5.000	0,70% p.a.
<u>US Value Equity</u>	B	USD	LU0095507397	08.04.1999	USD 50	1,85% p.a.
<u>Asian Equity</u>	B	EUR	LU0135673795	28.01.2002	EUR 50	1,85% p.a.
	C	EUR	LU1508328025	offen	EUR 5.000	0,70% p.a.